

Straßenausbaubeiträge in der obergerichtlichen Rechtsprechung der Jahre 2013-2015

Nachfolgend ein Überblick über die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe (OVG/VGH) zum Straßenausbaubeitragsrecht in den Jahren 2013-2015. Besonders hervorzuheben aus diesem Zeitraum ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.6.2014 zur grundsätzlichen Zulässigkeit von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen.^{1) 2)}

Abrechnungseinheit

In Bayern möglich: Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 BayKAG kann der Aufwand für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt werden. Allerdings setzt dies nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG voraus, dass die Bildung der Erschließungseinheit im Vergleich zur gesonderten Abrechnung der einzelnen Straßen nicht zu einer Mehrbelastung der Anlieger der Hauptstraße führen darf. Eine solche Mehrbelastung im Wege gemeinsamer Abrechnung wäre nicht vorteilsgerecht, weil die Nebenstraße den von der Hauptstraße erschlossenen Grundstücken keinen über den Gemeinvorteil hinausgehenden Sondervorteil bieten kann. Dieser zum Erschließungsbeitragsrecht entwickelte Grundsatz gilt uneingeschränkt auch im Straßenausbaubeitragsrecht.³⁾

In Niedersachsen unzulässig: § 6 NKAG legt die zulässigen Ermittlungsräume abschließend dahingehend fest, dass allein nach öffentlichen Einrichtungen (Abs. 1 Satz 1) sowie nach Abschnitten (Abs. 4) abgerechnet werden kann. Eine zusammengefasste Abrechnung mehrerer öffentlicher Einrichtungen, ähnlich der Erschließungseinheit im Erschließungsbeitragsrecht (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB), sieht das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz nicht vor. Weil der Einrichtungsbegriff nach dem NKAG auf eine natürliche Betrachtungsweise und nicht auf das Bauprogramm abstellt, können mehrere nach dem tatsächlichen Erscheinungsbild selbstständige öffentliche Einrichtungen in Niedersachsen nicht gemeinsam abgerechnet werden. Anderslautende Satzungsregelungen sind unwirksam.⁴⁾

Abschnitte

Anlagenbegriff: Unter „Anlage“ kann man auch nur die Herstellung oder Verbesserung des Abschnitts einer Erschließungsanlage verstehen, wenn sich die Baumaßnahme nur auf den Teil einer Erschließungsanlage erstreckt. In diesem Fall bedarf es aber einer gemeindlichen Willensäußerung, durch die der räumliche Bereich der Maßnahme konkretisiert und das Bauprogramm in dem betreffenden Abschnitt festgelegt wird. Solange es an einer derart notwendigen Abschnittsbildung fehlt, ist der Beitragstatbestand noch nicht verwirklicht. Das gilt auch dann, wenn der technische Ausbau in dem Abschnitt bereits abgeschlossen ist. Wird in diesem Fall der Beschluss für die Abschnittsbildung erst nach dem technischen Ausbau gefasst, entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.⁵⁾

Vorfinanzierungsinstrument: Eine Abschnittsbildung ist das vorrangige Vorfinanzierungsinstrument, wenn die Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung nicht in einem Zuge, sondern in mehreren Etappen (Teilstrecken) verwirklicht werden soll. In die Verteilung des umlagefähigen Aufwands für den jeweiligen Abschnitt sind alle Grundstücke einzubeziehen, denen eine hinreichend gesicherte Inanspruchnahmemöglichkeit des betreffenden Abschnitts geboten wird. Demgegenüber nehmen bei einem nur ausnahmsweise beitragsfähigen Teilstreckenausbau einer öffentlichen Einrichtung alle Grundstücke an der Aufwandsverteilung teil, denen die öffentliche Einrichtung (und nicht nur die ausgebaute Teilstrecke) eine solche Inanspruchnahmemöglichkeit vermittelt. Der Tatbestand eines beitragsfähigen Teilstreckenausbaus ist nicht erfüllt, wenn eine Gemeinde davon ausgeht, der Ausbau einer in der Sache ebenfalls ausbaubedürftigen weiteren Teilstrecke könne noch um einige Jahre verschoben werden; in einem solchen Fall kommt ausschließlich eine Abrechnung im Wege einer Abschnittsbildung in Betracht.⁶⁾

Willensbildung erforderlich: In mehreren Urteilen hat sich der BayVGH mit der Bildung von Abrechnungsabschnitten befasst. Wenn die Gemeinde den Ausbauaufwand für einen Abschnitt ermitteln will, muss sie ihren Willen zur Abschnittsbildung deutlich zum Ausdruck bringen. In diesem „innerdienstlichen Ermessensakt“ muss die Abschnittsbildung deutlich und unmissverständlich bekundet und vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflichten gefasst werden. Die Bildung eines Abrechnungsabschnitts darf nicht mit dem Fall verwechselt werden, dass eine Gemeinde eine Einrichtung lediglich in zeitlich auseinanderfallenden technischen Bauabschnitten ausbaut. Letzteres führt nämlich nicht automatisch zu einer abschnittswisen Zerlegung dieser Einrichtung im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 BayKAG.⁷⁾ Aus dem Bauprogramm muss erkennbar sein, dass die Erneuerung der Einrichtung nicht in einem Zuge, sondern in Etappen (Teilstrecken) und in welchem Zeitraum verwirklicht wird.⁸⁾ Nach Ansicht des BayVGH ist von einem derartigen konkreten Bauprogramm für die Fortführung des Ausbaus nicht auszugehen, wenn es dazu nur eine vage Aussage der Gemeinde gibt, beispielsweise „dass der östliche Teil der Straße so ausgebaut und erneuert wer-

den soll wie der bereits erneuerte westliche Teil, sobald der östliche Teil aufgrund seines Zustands erneuerungsbedürftig ist, insbesondere sobald diese Zustandsverschlechterung im Zuge der Kanalerneuerung im östlichen Teil eintritt“. Aus einer derart vagen Formulierung erkennt das Gericht weder ein konkretes Bauprogramm für die Fortführung des Ausbaus an der Reststrecke, noch irgendeinen konkreten zeitlichen Horizont, so dass für die ausgebaute Teilstrecke eine Abschnittsbildung ausscheidet. Bei einem Teilstreckenausbau sind die Ausbaurkosten auf sämtliche Anlieger der gesamten Straße zu verteilen.⁹⁾ Keinesfalls darf eine Abschnittsbildung dazu dienen, bei der Abrechnung eines nach dem Bauprogramm nur auf eine Teilstrecke beschränkten Ausbaus nur die an diesem Teil der Einrichtung gelegenen Anlieger zu belasten, die übrigen aber zu verschonen. Vielmehr umfasst bei einem beitragsfähigen Teilstreckenausbau das Abrechnungsgebiet alle Anliegergrundstücke der gesamten Straße.¹⁰⁾

Anliegeranteil

Eindeutige Satzungsregelung notwendig: Eine Straßenausbaubeitragssatzung darf keine Ermessensvorschriften zur Bestimmung des Anteils des öffentlichen Interesses vorsehen. Sie muss gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG vielmehr selbst den geltenden Maßstab festlegen, anhand dessen der beitragsfähige Aufwand für den Straßenausbau zu verteilen ist. Bei der Bestimmung der festen Sätze für den Anteil des öffentlichen Interesses hat die Gemeinde hingegen ein weites Ermessen. Dieses ist nur begrenzt durch das Vorteilsprinzip gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG und die das Vorteilsprinzip konkretisierenden Mindestsätze in § 28 Abs. 2 SächsKAG.¹¹⁾

Volle Kostenabwälzung unzulässig: Eine eigenwillige Straßenbaufinanzierung hatte sich eine Gemeinde in Niedersachsen ausgedacht. Der Gemeinderat hatte beschlossen, dass die Anlieger bestimmter Gemeindestraßen auf eigene Kosten die Fahrbahndecke durch den Auftrag einer Deckschicht von 4 bis 5 cm zu erneuern haben. Dies wurde von den Einverständniserklärungen aller Anlieger sowie der Überweisung eines „freiwilligen Reparaturbeitrags“ abhängig gemacht. Allerdings hat das NdsOVG dieser Finanzierungsart eine klare Absage erteilt. Seiner Ansicht nach ist eine vollständige Privatfinanzierung einer Straßenausbaumaßnahme durch die Anlieger der Straße unzulässig. Durch eine entsprechende Vereinbarung der Anlieger mit der Gemeinde würden die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes umgangen. Danach sei eine Übernahme des vollen Aufwands durch die Beitragspflichtigen nicht vorgesehen. Der vollständig privat finanzierte Straßenbau sei mit dem öffentlich-rechtlichen Verständnis der Wahrnehmung der Aufgabe der Straßenbaulast nicht vereinbar, so das Gericht.¹²⁾

Artzuschlag

Über einen so genannten Artzuschlag werden solche Grundstücke stärker an den Ausbaurkosten beteiligt, denen die Straße einen höheren Vorteil vermittelt. Im Berichtszeitraum sind dazu die folgenden Entscheidungen ergangen:

Boardinghäuser und Hotel: Ein Grundstück, auf dem ein Hotel betrieben wird, verliert nicht allein dadurch seine Einordnung als gewerblich genutzt im Sinne eines beitragsrechtlichen Artzuschlags, dass der Hotelbetrieb teilweise in Form von Boardinghäusern stattfindet, in denen die Mieter umfassend von den Annehmlichkeiten eines Hotelbetriebs bis hin zu einem hoteltypischen Zimmerservice profitieren.¹³⁾

Landwirtschaft ist kein Gewerbe: Eine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 201 BauGB zählt grundsätzlich nicht zur gewerblichen Nutzung im beitragsrechtlichen Sinne und rechtfertigt daher regelmäßig keinen grundstücksbezogenen Artzuschlag wegen Ausübung eines Gewerbes. Tierhaltung fällt jedoch nur unter den Begriff „Landwirtschaft“, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Insofern reicht es aus, wenn genügend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, zur überwiegenden Futtererzeugung vorhanden sind, ohne dass es auf die unmittelbare Verfütterung des erzeugten Futters an die Tiere ankommt (so genannte abstrakte Betrachtungsweise). Dabei bedeutet „überwiegend“ mehr als 50 %.¹⁴⁾

Aufwandsverteilung

Transformatorstation: Ein etwa 23 m² großes Grundstück, das mit einer kompakten Transformatorstation bebaut ist, wird nach Ansicht des BayVGH nicht in die Aufwandsverteilung einbezogen. Dieses Grundstück ist als Grundfläche für eine Erschließungsanlage zur Versorgung des örtlichen Gebiets mit Elektrizität nur in beitragsrechtlich unbedeutender Weise nutzbar.¹⁵⁾

Kläranlage: Ein an eine ausgebaute Straße grenzendes Grundstück, auf dem eine kommunale Kläranlage betrieben wird, zählt zum Kreis der von der Straßenausbaumaßnahme bevorteilten Grundstücke, auf die der umlagefähige Aufwand zu verteilen ist. Die Aufwendungen des Straßenausbaus sind mittelbar all denjenigen aufzuerlegen, die an die Einrichtung „Kläranlage“ angeschlossen sind, und nicht nur den übrigen Anliegern

der ausgebauten Straße.¹⁶⁾

Bauprogramm

Festlegung durch Ratsbeschluss: Das Bauprogramm wird üblicherweise durch einen förmlichen Beschluss des Gemeinderats festgelegt. Es kann aber auch konkludent durch den Abschluss von Verträgen oder formlos durch die Verwaltung erfolgen, sofern die Ausbauplanung vom an sich zuständigen Gemeinderat später gebilligt worden ist. Liegt ein formeller Gemeinderatsbeschluss nicht vor, ist das Planungskonzept maßgeblich, auf dessen Grundlage die Ausbaumaßnahme durchgeführt worden ist. In einem solchen Fall ist die Planung der Verwaltung oder die der Auftragsvergabe zugrunde liegende Planung als hinreichend anzusehen und kann sich der Umfang des Bauprogramms aus Vergabebeschlüssen auf der Grundlage von Ausbauplänen ergeben. Auch ein Gemeinderatsbeschluss über die Erhebung von Vorauszahlungen führt im Ergebnis zur Billigung des Bauprogramms.¹⁷⁾

Grundlage der Beitragsschuld: Gemäß § 30 Abs. 1 SächsKAG entsteht die Beitragsschuld mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Straßenausbaubeitragssatzung. Fertig gestellt ist eine Verkehrsanlage, wenn sie nach der Planungskonzeption der Gemeinde vollständig hergestellt ist, d.h. den von der Gemeinde festgelegten Ausbaustandard erreicht hat. Die Herstellungsmerkmale und der Endausbauzustand erfolgt durch ein Bauprogramm. Ohne ein solches Bauprogramm kann weder festgestellt werden, wann die Verkehrsanlage fertiggestellt wurde, noch welcher Aufwand beitragsfähig ist. Das Bauprogramm kann vom Gemeinderat oder von einem beschließenden Ausschuss ausdrücklich beschlossen werden. Es kann sich aber auch sinngemäß aus abgeschlossenen Verträgen oder Vergabebeschlüssen auf der Grundlage von Ausbauplänen ergeben, sofern diese von dem zuständigen Organ gebilligt wurden. Wenn ein ausdrückliches Bauprogramm nicht vorliegt, könnte auch die Leistungsbeschreibung zur Bauausschreibung herangezogen werden. Dies setzt aber voraus, dass die Leistungsbeschreibung hinreichend bestimmt ist.¹⁸⁾

Beitragsbescheid

Begriffsverwechslung unschädlich: Wenn die Gemeinde in ihrem Beitragsbescheid den Begriff der „Erneuerung“ statt der „Verbesserung“ verwendet hat, ist das nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH beitragsrechtlich unerheblich. Es kommt lediglich darauf an, ob objektiv die Voraussetzungen für eine Verbesserung vorliegen, nicht auf die von der Gemeinde im Bescheid gewählte Bezeichnung der Baumaßnahme.¹⁹⁾

Eigener Bescheid je Grundstück: Aufgrund der Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit von Abgabenbescheiden ist grundsätzlich für jedes einzelne Buchgrundstück ein eigener Beitragsbescheid zu erlassen. Zumindest ist es erforderlich, dass durch Auslegung des Bescheids festgestellt werden kann, welcher Beitrag auf welches Buchgrundstück entfällt. Ein Bescheid, in dem für mehrere Buchgrundstücke ohne nähere Aufschlüsselung lediglich ein einheitlicher Straßenausbaubeitrag festgesetzt wird, erfüllt diese Anforderungen nicht und ist demnach nichtig.²⁰⁾ Der Beitragspflichtige muss Kenntnis davon haben, welcher Beitrag für welches Grundstück erhoben wird und welche Beitragsforderung demzufolge als öffentliche Last auf welchem Grundstück lastet.²¹⁾

Notwendiger Inhalt: Der BayVGH hat sich zum notwendigen Inhalt eines Beitragsbescheids wie folgt geäußert: Ein Beitragsbescheid muss hinreichend deutlich erkennen lassen, von wem was für welche Maßnahme und für welches Grundstück gefordert wird. Erforderlich sind daher Angaben über den Abgabenschuldner, die abzurechnende Maßnahme, den geschuldeten Betrag, das herangezogene Grundstück sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage.²²⁾ Es müssen aber nicht alle übrigen veranlagten Grundstücke des Abrechnungsgebiets, deren Flächen sowie die auf sie angewandten Nutzungsfaktoren angegeben werden. Es reicht aus, dass die Gemeinde den Beitragspflichtigen angeboten hat, die Veranlagungsunterlagen bei ihr einzusehen.²³⁾

Unterlassene Anhörung: Zwar sind die Beitragspflichtigen nach § 126 AO vor Erlass eines Beitragsbescheids anzuhören, allerdings ist das unbeachtlich, wenn diese erforderliche Anhörung nachgeholt wird. Dies kann nicht nur in einem Widerspruchsverfahren, sondern nach § 126 Abs. 2 AO bis zum Abschluss der Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geschehen. Außerdem kann gemäß § 127 AO die Aufhebung eines (nicht nichtigen) Verwaltungsakts nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zu Stande gekommen ist, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können.²⁴⁾

Beitragserhebungspflicht

Gesetzliche Pflicht: In Nordrhein-Westfalen trifft die Gemeinde in aller Regel eine Beitragserhebungspflicht, so dass vom Grundsatz her kein Raum für einen Verzicht auf den Straßenausbaubeitrag besteht. Allenfalls in besonderen, als atypisch anzusehenden Fallgestaltungen kann ein Verzicht auf die Beitragserhebung gerechtfertigt sein.²⁵⁾

Kein Verzicht durch Kaufvertrag: In einem Grundstückskaufvertrag kann die Gemeinde nicht auf die Erhebung von künftigen Straßenausbaubeiträgen verzichten. Eine derartige Vereinbarung ist wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Gebot zur Beitragserhebung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayKAG; § 134 BGB, Art. 20 Abs. 3 GG) nichtig.²⁶⁾ Auf die Beitragserhebung kann auch nicht durch Gemeinderatsbeschluss verzichtet werden. Eine solche Beschlussfassung wäre rechtswidrig. Gemeinden sind von Gesetzes wegen grundsätzlich dazu verpflichtet, Straßenausbaubeiträge zu erheben (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW). Dies schließt es in aller Regel aus, in Erfüllung des Bauprogramms entstandenen beitragsfähigen Aufwand außer Betracht zu lassen.²⁷⁾

Beitragsfähige Anlagen

Abgestufte Kreisstraße: Wird eine Kreisstraße wirksam nach Straßenrecht zu einer Ortsstraße abgestuft, handelt es sich bei den Kosten zur Erneuerung und Verbesserung dieser Straße um beitragsfähigen Aufwand. Durch die einvernehmliche Umstufung einer Straße infolge der Änderung ihrer Verkehrsbedeutung verändert sich die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer öffentlichen Straße.²⁸⁾

Altersbedingte Verschlissenheit: Wenn die übliche Nutzungszeit einer Straße abgelaufen ist, bedarf es für den Nachweis der Verschlissenheit keiner ins Einzelne gehenden Dokumentation. Bei einer über 50 Jahre alten Straße indiziert bereits das Alter deren Abgenutztheit.²⁹⁾

Einzelne Ortsstraße: Wenn eine Gemeinde keine Abschnittsbildung beschließt, bezieht sich die beitragsfähige Ausbaumaßnahme auf die einzelne Ortsstraße als die maßgebliche öffentliche Einrichtung. Wo eine solche Ortsstraße beginnt und wo sie endet, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Gesamteindruck, den die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter vermitteln. Es kommt darauf an, inwieweit sich die Einrichtung als augenfällig eigenständiges Element des örtlichen Straßennetzes darstellt. Ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise hat sich der ausschlaggebende Gesamteindruck nicht an Straßennamen oder Grundstücksgrenzen, sondern an der Straßenführung, der Straßenlänge, der Straßenbreite und der Ausstattung mit Teileinrichtungen auszurichten.³⁰⁾ Zugrunde zu legen ist dabei der Zustand im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht nach Durchführung der Ausbaumaßnahme. Die angrenzende Bebauung gehört nicht zu den maßgeblichen Kriterien für die Abgrenzung einer einzelnen Ortsstraße.³¹⁾

Ersetzen einer intakten Straße: Eine Gemeinde hatte im Zusammenhang mit der Erneuerung des Kanals auch die Straße erneuert. Der HessVGH hat umfangreich begründet, inwieweit die Erneuerung der – noch intakten – Straße beitragspflichtig ist. Danach steht es im pflichtgemäßen Ermessen einer Gemeinde, ob sie im Zusammenhang mit der Erneuerung von Kanalleitungen auch die Straße erneuert. Beitragsfähig ist diese Maßnahme allerdings nur, wenn der Tatbestand einer „schlichten“ Erneuerung oder einer Verbesserung bezogen auf die Straße vorliegt. Eine Straßenbaumaßnahme, die sich technisch betrachtet als Um- und/oder Ausbau im Sinne von § 11 Abs. 3 Hess KAG darstellt, rechtfertigt für sich allein die Erhebung von Beiträgen allerdings noch nicht. Hinzukommen muss vielmehr ein positiver Effekt für die Benutzbarkeit der Straße. Dieser kann bei einem Umbau, der lediglich der Erneuerung einer abgenutzten Verkehrsanlage dient (so genannte „schlichte“ Erneuerung), in der Wiederherstellung der Neuwertigkeit der Anlage liegen. Bei dieser genügt die Wiederherstellung der Straße in ihrem ursprünglichen Zustand und in ihrer ursprünglichen Qualität. Voraussetzung für die Erhebung von Beiträgen ist dann allerdings, dass die Straße nach Ablauf der normalen Lebensdauer tatsächlich so abgenutzt und verschlissen war, dass sie grundlegend erneuert werden musste. Anders ist dies bei einer Maßnahme des verbessernden Um- und Ausbaus. Ist dabei der Verbesserungseffekt und ein entsprechendes Verbesserungsbedürfnis zu bejahen, so können derartige Maßnahmen auch schon vor Erreichen des Zustandes der abnutzungsbedingten Erneuerungsbedürftigkeit die Beitragspflicht auslösen. Im entschiedenen Fall war allerdings nicht erkennbar, dass die Straße nach jahrzehntelanger bestimmungsgemäßer Nutzung bereits tatsächlich so abgenutzt war, dass sie im Sinne des Beitragstatbestandes der schlichten Erneuerung als grundlegend erneuerungsbedürftig angesehen werden konnte. Vor ihrem Ausbau zeigte sie sich mit einem insgesamt intakten Oberflächenbelag ohne sichtbare Schäden. Verfärbungen des Straßenbelags im Bereich der Rinnsteine oder einzelne Nähte im Anschluss an andere Straßen lassen den Schluss auf eine grundlegende Erneuerungsbedürftigkeit nicht zu. Wenn es an einem ca. 40 Jahre alten Straßenbelag keinerlei Frostschäden gibt, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass eine ausreichende Frostschuttschicht vorhanden gewesen ist. Deshalb hat der HessVGH den Beitragsbescheid der Gemeinde aufgehoben.³²⁾

Natürliche Betrachtungsweise: Ergibt sich aus der Straßenausbaubeitragsatzung, dass als öffentliche Anlage „öffentliche Straßen, Wege und Plätze“ als Gegenstand der straßenbaulichen Maßnahmen bezeichnet werden, gilt der Erschließungsanlagenbegriff des § 127 BauGB. Die räumliche Begrenzung der Anlage richtet sich in diesen Fällen nach den für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten-

den Kriterien. Was die maßgebliche Erschließungsanlage ist, orientiert sich nicht an einer einheitlichen Straßenbezeichnung. Ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise ist vielmehr entscheidend auf das Erscheinungsbild, wie Straßenführung, Straßenlänge, Straßenbreite und Straßenausstattung, abzustellen.³³⁾

Ortsdurchfahrt: In Bayern gehören gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayKAG zu den beitragsfähigen Einrichtungen im straßenausbaubeitragsrechtlichen Sinn grundsätzlich auch die auf dem Gebiet einer Gemeinde verlaufenden Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen. Bei einer Ortsdurchfahrt kommt die Erhebung von Ausbaubeiträgen nur dann in Betracht, wenn und soweit die Gemeinde nach den maßgeblichen straßenrechtlichen Bestimmungen Träger der Straßenbaulast ist. Wenn das nicht der Fall ist, erstreckt sich ihre Straßenbaulast nur auf Gehwege und Parkplätze.³⁴⁾

Straßenentwässerung: Streitig war, ob im Zuge der Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsanlage nach Ablauf von mehr als 40 Jahren auch die Erneuerung der über 80 Jahre alten Straßenentwässerung abgerechnet werden kann. Der BayVGH hat klargestellt, dass es innerhalb des Entscheidungsspielraums einer Gemeinde liegt, auch die Straßenentwässerung zu erneuern und nicht etwa nur in Details zu reparieren. Dies gilt umso mehr, als die grundlegende Sanierung der Fahrbahn einschließlich der Tragschicht und die Erneuerung der Straßenentwässerung untrennbar miteinander zusammenhängen und isoliert voneinander nicht sinnvoll durchgeführt werden können. Eine Verbesserung der Straßenentwässerung und damit der Straße selbst liegt vor, wenn nicht nur der Gesamtquerschnitt der Kanäle, sondern auch die Anzahl der Straßeneinläufe erhöht und dadurch der Abfluss verbessert wird.³⁵⁾

Teilstreckenausbau: Erstreckt sich eine Baumaßnahme nicht auf die Straße in ihrer gesamten Länge, sondern lediglich auf eine Teilstrecke, stellt sich das Problem, wie zwischen noch beitragsfreier Instandsetzung oder Unterhaltung einerseits und beitragsfähiger Erneuerung oder Verbesserung andererseits abzugrenzen ist. Für diese Abgrenzung ist vor allem, ausgehend vom einschlägigen gemeindlichen Bauprogramm, das Ausmaß der Arbeiten an der jeweiligen Einrichtung maßgebend. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH liegt bei einem Teilstreckenausbau der Straße (oder einzelner Teileinrichtungen) eine beitragsfähige Erneuerungs- oder Verbesserungsmaßnahme in der Regel erst dann vor, wenn die betroffene Teilstrecke mindestens ein Viertel der vollen Straßenlänge umfasst. Hier ging es um einen 73 m langen Gehwegbau an einer 454 m langen Straße, den das Gericht als nicht beitragsfähig betrachtet.³⁶⁾ Auch das NdsOVG bringt zum Ausdruck, dass die Voraussetzungen für einen beitragsfähigen Teilstreckenausbau nur vorliegen, wenn die Ausbaustrecke innerhalb der öffentlichen Einrichtung einen nicht nur untergeordneten Teilbereich erfasst.³⁷⁾

Trennende Kreuzungen: Im Rahmen der natürlichen Betrachtungsweise können Kreuzungen je nach den tatsächlichen Verhältnissen eine trennende Wirkung entfalten. Bei sehr langen, im Wesentlichen gleichförmig verlaufenden Innerortsstraßen sind insoweit geringere Anforderungen zu stellen als bei kurzen Innerortsstraßen. Kreuzungen können bei solchen langen Innerortsstraßen insbesondere schon dann trennend wirken, wenn sie mit Ampeln versehen sind, dort mehrspurige Straßen aufeinandertreffen und die Straße vor und hinter einem Kreuzungsbereich, wenn auch nur in einem geringfügigen Maße, Unterschiede in den Teileinrichtungen aufweist. Bei einem als Einheit angesehenen Straßenzug haben alle Anlieger Beiträge für dessen Ausbau zu entrichten. Dies gilt unter den Voraussetzungen des so genannten beitragsfähigen Teilstreckenausbaus auch dann, wenn nur ein Teil einer öffentlichen Einrichtung ausgebaut wird und daher nicht alle an die öffentliche Einrichtung grenzenden Grundstücke auch an die ausgebaute Teilstrecke grenzen. Dieser Gedanke der Verbundenheit tritt mit zunehmender Länge einer Straße infolge der regelmäßig weiteren Entfernungen der an sie grenzenden Grundstücke zum ausgebauten Teilstück immer mehr zurück. Der natürliche Betrachter hat bei längeren Straßen nicht in gleicher Weise wie bei kurzen Straßen den Eindruck, dass die Zusammengehörigkeit durch mit Ampeln versehene Kreuzungsbereiche nicht unterbrochen wird.³⁸⁾

Zusammenfassungsbeschluss: Der Aufwand für den Ausbau einer Straße ist grundsätzlich getrennt zu ermitteln und zu verteilen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass zum Ausbau mehrerer Straßen ein gemeinsamer Gemeinderatsbeschluss ergangen ist, alle Maßnahmen gemeinsam ausgeschrieben und von der bauausführenden Firma zunächst gemeinsam abgerechnet und erst nachträglich Teilrechnungen erstellt wurden. Dies ist aus verwaltungspraktischen Gründen möglich, bedeutet aber nicht, dass die Gemeinde gemäß § 27 Abs. 3 Alt. 1 SächsKAG beschlossen hat, abweichend vom Regelfall den Aufwand für den Ausbau mehrerer selbstständiger Verkehrsanlagen gemeinsam zu ermitteln und unter den Beitragspflichtigen aller Straßen einheitlich zu verteilen. Abgesehen davon, dass dafür die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 3 Alt. 1 SächsKAG vorliegen müssen, muss der Wille, den Ausbaaufwand einheitlich zu ermitteln und zu verteilen, dem Gemeinderatsbeschluss eindeutig zu entnehmen sein.³⁹⁾

Beitragsfähiger Aufwand

Angemessener Grundstückspreis: Der BayVGH hatte zu entscheiden, ob der Kaufpreis für eine erforder-

liche Verkehrsfläche grob unangemessen ist, wenn die Gemeinde dafür mehr als für bloßes „Straßenland“ gezahlt hat. Verkehrsflächen haben zwar keinen Verkehrswert im engeren Sinn, weil es in der Regel nur die Gemeinde als potentiellen Käufer gibt. Das bedeutet aber nicht, dass diese Flächen keinen Wert hätten oder ihr Wert gegen Null ginge, so das Gericht. War eine Fläche, bevor der Bebauungsplan sie als Verkehrsfläche festgesetzt hat, schon Bauland, so bleibt der Wert des Baulandes erhalten. Dabei kommt es beitragsrechtlich nicht darauf an, ob der Verkäufer des Grundstücks wegen der Überplanung dieses Grundstücks mit Stellplatzflächen Entschädigungsansprüche gemäß § 40 Abs. 1 BauGB geltend gemacht hat oder nicht. Ein Kaufpreis in Höhe von 38,5 % des Werts für Rohbauland kann in einem derartigen Fall nicht als sachlich schlechthin unvertretbar angesehen werden.⁴⁰⁾

Centgenaue Abrechnung: Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes ergibt sich aus dem Bauprogramm. Beim Bauprogramm handelt es sich um die Beschreibung aller Maßnahmen, die die Gemeinde tätigen muss, um den Straßenausbau fachgerecht zu realisieren. Die Gemeinde ist insoweit grundsätzlich zu einer centgenauen Kostenermittlung verpflichtet. Sofern das im Einzelfall nicht oder nur mit unvernünftigem und deshalb unvertretbarem Aufwand möglich ist, kann der beitragsfähige Aufwand bzw. Teile dieses Aufwands mit Hilfe gesicherter Erfahrungssätze geschätzt werden.⁴¹⁾

Gesamter Bauaufwand: Der beitragsfähige Aufwand umfasst grundsätzlich alle Kosten, die der Gemeinde entsprechend dem Bauprogramm entstanden sind. Sowohl bei der Entscheidung, welche Ausbaumaßnahme vorgenommen werden soll, als auch bei der Entscheidung über den Inhalt des Bauprogramms hat die Gemeinde einen weiten Beurteilungsspielraum. Allerdings sind entstandene Kosten dann nicht erforderlich, wenn sich die Gemeinde offensichtlich nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gehalten hat und dadurch augenfällige Mehrkosten entstanden sind, d.h. wenn die Kosten in für die Gemeinde erkennbarer Weise eine grob unangemessene Höhe erreichen und sachlich schlechthin unvertretbar sind.⁴²⁾

Kein Abzug für Altmaterial: Werden bei einer Straßenbaumaßnahme die vorhandenen Pflastersteine ausgebaut, muss der entstandene Aufwand nicht um den Wert des bei der Ausbaumaßnahme angefallenen Altmaterials (Pflastersteine) gemindert werden. Es ist davon auszugehen, dass die ausgebauten Pflastersteine, selbst wenn sie theoretisch wiederverwertbar sind, keinen erheblichen Wert haben.⁴³⁾ Etwas anderes gilt dann, wenn das Altmaterial unmittelbar nach seinem Ausbau veräußert wird. In diesem Fall ist der Erlös im zeitlichen Zusammenhang mit der Abrechnung der Ausbaumaßnahme als aufwandsmindernd anzusehen.⁴⁴⁾

Kostenerhöhung wegen Zeitverzögerung: Verzögert sich eine Straßenbaumaßnahme und entstehen dadurch höhere Kosten für die Verkehrssicherung, sind diese Kosten selbst dann beitragsfähig, wenn Ursache für die Zeitverzögerung eine fehlerhafte Konzipierung und zusätzliche Baumaßnahmen an anderer Stelle sind.⁴⁵⁾

Kreuzung: Der Aufwand für den Ausbau eines Kreuzungsbereiches ist anteilig den dort endenden Straßen zuzuordnen, weil dieser nicht einer bestimmten dort endenden Straße zugeordnet werden kann.⁴⁶⁾

Parkstreifen: Die Gemeinde darf in einer Anliegerstraße an Stelle eines bisher vorhandenen zweiten Gehwegs einen Parkstreifen für den ruhenden Verkehr anlegen und so eine klare Trennung vom fließenden Verkehr herbeiführen. Ein erkennbarer Bedarf für einen Parkstreifen liegt vor, wenn bereits in der Vergangenheit zumindest einer der beiden Gehwege zum Parken von Fahrzeugen benutzt wurde.⁴⁷⁾

Stützmauer erneuert: Bei der Erneuerung einer Stützmauer handelt es sich nicht um eine Maßnahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung, sondern um eine beitragsfähige Maßnahme, die die beitragsfähige Anlage insgesamt verbessert hat. Eine Stützmauer dient der Herstellung und/oder Aufrechterhaltung der Benutzbarkeit einer Straße insgesamt.⁴⁸⁾

Stützmauer gegenüber Gewässer: Im entschiedenen Fall hatte eine Gemeinde die straßenseitige Ufermauer gegenüber einem Gewässer mit Bohrpfählen gegründet, die über Kopfbalken verbunden sind. Den Einwand eines Grundstückseigentümers, diese Gründungsvariante zur Sicherung der Straße sei nicht erforderlich gewesen und diene zur Hälfte dem Gewässerausbau, ließ der BayVGH nicht gelten. Es besteht kein Zweifel, dass die straßenseitige Ufermauer in erster Linie der Sicherung der Straße gegen das angrenzende Gewässer dient und von der Gemeinde im Rahmen des ihr eröffneten Spielraums in vollem Umfang als erforderlich angesehen werden darf.⁴⁹⁾

Stützmauer versetzt: Muss eine bestehende Stützmauer versetzt werden, weil die Straße an dieser Stelle verbreitert wird, gehören die Kosten für die neue Stützmauer zur beitragsfähigen Ausbaumaßnahme, weil die Verlegung der Stützmauer zwingende Voraussetzung für die geplante Verbreiterung der Straße war.⁵⁰⁾

Verkaufserlös Grundstücksflächen: Der beitragsfähige Aufwand für eine Straßenausbaumaßnahme ist nicht um den Verkaufserlös zu mindern, den die Gemeinde durch die Veräußerung von nicht mehr benötigten Teilflächen der ausgebauten Straße erzielt hat. Eine entsprechende Anrechnungsverpflichtung ergibt sich nicht aus den landesgesetzlichen Bestimmungen über den Umfang und die Höhe des beitragsfähigen Auf-

wandes gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 NKAG. Diese Regelung enthält lediglich eine Rechtsgrundlage für die Einbeziehung der Kosten in den beitragsfähigen Aufwand, die wegen der konkreten Ausbaumaßnahme für den Grunderwerb von Flächen der Verkehrsanlage tatsächlich aufgewendet werden mussten bzw. für die Einbeziehung des Wertes der Flächen, die aus dem Vermögen der Kommune für die Verkehrsanlage bereitgestellt wurden. Sie ist nicht einschlägig für den umgekehrten Fall, dass ehemals für die Verkehrsanlage in Anspruch genommene Flächen aufgrund des konkreten Ausbauprogramms nicht mehr benötigt und an private Dritte veräußert werden. Der Veräußerungserlös ist nicht als „negativer Grunderwerb“ der konkreten Ausbaumaßnahme zuzurechnen und bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands zu berücksichtigen. Der Verkaufserlös für nicht mehr benötigte Teilflächen einer bereits hergestellten Verkehrsanlage steht nach Auffassung des NdsOVG nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der konkreten Ausbaumaßnahme.⁵¹⁾

Vergabeverstoß: Eine angebliche Vergaberechtswidrigkeit der gesamten Maßnahme stellt die Erforderlichkeit des Aufwands nicht in Frage. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Vergaberechtswidrigkeit zu einem erhöhten Aufwand geführt hat, weil statt des wirtschaftlichsten Angebots ein solches zu einem unangemessenen Preis zum Zuge gekommen ist.⁵²⁾

Vermessungskosten: Die durch die Ausbaumaßnahme veranlassten Vermessungskosten gehören zum beitragsfähigen Aufwand.⁵³⁾

Beteiligungsrechte der Anlieger

Bayern kennt kein Mitwirkungsrecht: Sieht die Ausbaubeitragssatzung einer bayerischen Gemeinde ein Beteiligungsverfahren der voraussichtlichen Beitragsschuldner vor, in dem diese über die voraussichtlichen Kosten und die voraussichtliche Höhe der Beiträge zu informieren sind, führt ein Verstoß gegen diese Satzungsvorschrift nicht zur Rechtswidrigkeit von Beitragsbescheiden. Diese Selbstverpflichtung der Gemeinde ist in Bayern gesetzlich nicht vorgesehen. Insbesondere besteht kein Mitwirkungsrecht der Grundstückseigentümer bezüglich der Straßenplanung.⁵⁴⁾

Keine Beteiligung in Brandenburg: Das KAG Bbg sieht vor der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen keine Bürgerbeteiligung oder individuelle Anhörung in Bezug auf die geplante Ausbaumaßnahme vor. Dies ist auch nicht rechtlich zwingend geboten, denn der wirtschaftliche Vorteil der Ausbaumaßnahme besteht unabhängig von einer Bürgerbeteiligung oder Anhörung zur Ausbaumaßnahme.⁵⁵⁾

Quorum in Sachsen-Anhalt: Die Gemeinde kann nach § 6d Abs. 3 Satz 1 KAG LSA in ihrer Satzung bestimmen, dass bei Anliegerstraßen die Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen gestellt wird. Für die Feststellung der Mehrheit gilt gemäß § 6d Abs. 3 Satz 2 KAG LSA, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat nach § 6d Abs. 3 Satz 3 KAG LSA der Gemeinderat die Gelegenheit zu entscheiden. Unter „erforderlicher Mehrheit“ gemäß § 6d Abs. 3 Satz 3 KAG LSA ist die Mehrheit der später Beitragspflichtigen zu verstehen, nicht hingegen die Mehrheit der in einem Erörterungstermin Anwesenden. Der Gemeinderat ist zu einer Entscheidung verpflichtet, wenn die Mehrheit der später Beitragspflichtigen der Planung nicht zustimmt.⁵⁶⁾

Unterbliebene Information: Es steht der Entstehung der Beitragspflicht generell nicht entgegen, dass die Anlieger über die beabsichtigte beitragspflichtige Ausbaumaßnahme nicht informiert oder gar befragt worden sind, da dies keine Voraussetzung hierfür ist.⁵⁷⁾

Einheitliche Verkehrsanlage

Natürliche Betrachtungsweise: Wo eine Ortsstraße im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayKAG beginnt und wo sie endet, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Gesamteindruck, den die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter im Hinblick auf Straßenführung, Straßenbreite und -länge sowie Straßenausstattung vermitteln. Entscheidend ist dabei, ob sich die Einrichtung als augenfällig eigenständiges Element des örtlichen Straßennetzes darstellt. Zugrunde zu legen ist der Zustand im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht, also nach Durchführung der Ausbaumaßnahme.⁵⁸⁾ An der bei der Abgrenzung von Ortsstraßen anzustellenden natürlichen Betrachtungsweise kann auch ein anderslautender Gemeinderatsbeschluss nichts ändern.⁵⁹⁾ So können in einer historischen Altstadt zwei ca. 150 m und ca. 50 m lange Gassen, die einen gerade verlaufenden Straßenzug darstellen, eine einzige Ortsstraße sein. Daran ändern auch die unterschiedlichen Straßenbreiten nichts, die sich daraus ergeben, dass der historische Baubestand zu beiden Straßenseiten nicht in gerader Flucht verläuft, sondern der Straße mal mehr mal weniger Raum lässt. Dass die Gassen unterschiedliche Namen haben, spielt keine Rolle.⁶⁰⁾

Teil einer Gesamtanlage: Der Ausbau nur einer Teilstrecke einer Einrichtung steht der Heranziehung der Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an der Einrichtung außerhalb der Ausbaustrecke gelegen sind, nicht entgegen. Die Vorteilswirkungen einer Straßenbaumaßnahme sind grundsätzlich nicht auf den eigentli-

chen (technischen) Bauabschnitt beschränkt, sondern erstrecken sich auf alle an der Einrichtung gelegenen Grundstücke. Wenn die Einrichtung als solche vorteilhaft ausgebaut oder erneuert wird, wachsen regelmäßig allen Grundstücken, die zu dieser Einrichtung in einer räumlich engen Beziehung stehen, Vorteile zu.⁶¹⁾

Festsetzungsfrist

Die vierjährige Festsetzungsfrist für eine Beitragsforderung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragsanspruch entstanden ist. Maßgeblich ist demgemäß der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Dieser bestimmt sich unter anderem danach, ob die abgerechnete Anlage endgültig hergestellt ist, d.h. ob das von der Gemeinde für eine bestimmte Einrichtung aufgestellte Bauprogramm insgesamt erfüllt worden ist. Außerdem muss der entstandene Aufwand der Höhe nach feststellbar sein, was regelmäßig erst mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung der Fall ist.⁶²⁾

Fördermittel zur Finanzierung

Auch wenn eine Gemeinde zur Durchführung der konkreten Ausbaumaßnahme öffentliche Fördermittel erhält, vermindert das zwangsläufig nicht den umlagefähigen Aufwand. Das wäre nur bei solchen Zuwendungen der Fall, die ihrer Zweckbestimmung nach nicht allein den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand reduzieren, sondern auch den Beitragspflichtigen zugutekommen, also zugleich den Anliegeranteil senken sollen. Üblicherweise sind öffentliche Zuwendungen an Gemeinden für konkrete Straßenbaumaßnahmen nur zur Deckung solcher Kosten bestimmt, die gerade nicht – insbesondere durch die Erhebung von Beiträgen – abgewälzt werden können.⁶³⁾

Grundstücksfläche

Formeller Grundstücksbegriff: Im Straßenausbaubeitragsrecht gilt – wie im Erschließungsbeitragsrecht – der grundbuchrechtliche Grundstücksbegriff. Grundstück ist danach der Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist.⁶⁴⁾ Eine Abweichung vom formellen Grundstücksbegriff kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. So z.B. bei sogenannten aneinandergrenzenden Handtuchgrundstücken desselben Eigentümers, die für sich genommen keiner (baulichen) Nutzung zugänglich sind, zusammen aber eine wirtschaftliche Einheit bilden und deshalb bebaut werden können, oder wenn ein Buchgrundstück ausschließlich als Zufahrt zu einem Hinterliegergrundstück desselben Eigentümers dient. Eine Zerlegung so genannter „übergroßer Grundstücke“ in mehrere wirtschaftliche Einheiten kommt auch bei unterschiedlicher Nutzung nicht in Betracht. Die Einbeziehung von Buchgrundstücken in das Abrechnungsgebiet ist aber zu unterscheiden, ob sich der beitragsrechtlich relevante Vorteil auf das gesamte Buchgrundstück in gleicher oder unterschiedlicher Weise oder nur auf eine Teilfläche erstreckt.⁶⁵⁾

Gestaltungsmisbrauch: Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten kann das Gesetz nicht umgangen werden. Liegt ein Missbrauch vor, entsteht der Beitragsanspruch so, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entstehen würde. Ein Missbrauch liegt gemäß § 42 Abs. 2 AO vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Beitragspflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Beitragsvorteil führt. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige hierfür beachtliche Gründe nachweist. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn eine rechtliche Gestaltung gewählt wird, die einzig die Vermeidung (oder Verminderung) einer Beitragspflicht verfolgt. Es ist demnach zu prüfen, ob ein wirtschaftlich sinnvoller oder ein sonstwie einleuchtender Grund für eine vorgenommene Grundstücksteilung spricht. Ein gewichtiges Indiz für die Unangemessenheit der rechtlichen Gestaltung kann in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen der Ankündigung der Gemeinde, Beiträge zu erheben, und einem Grundstücksteilungsantrag gesehen werden.⁶⁶⁾

Teilflächen: Soweit ein Bebauungsplan i.S.v. § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, gilt als Grundfläche der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie es sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Eine Begrenzung auf Teilflächen kommt in Betracht, wenn der Bebauungsplan Abweichendes festsetzt oder (ausschließlich) planerische Bestimmungen den Eindruck aufdrängen, bei dem einzelnen Buchgrundstück handle es sich ungeachtet der fehlenden formalen Trennung planerisch eindeutig um zwei voneinander völlig unabhängige Grundstücke. Eine Minderung der Grundstücksfläche folgt nicht aus der Festsetzung eines Baufensters. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO in beplanten Gebieten hat regelmäßig Einfluss auf den Standort der Bebauung. Gleichwohl nimmt die gesamte Fläche des Buchgrundstücks an der Aufwandsverteilung teil.⁶⁷⁾

Tiefenbegrenzung: Soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, gilt als Grundstücksfläche der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch er-

gibt. Für unbeplante Gebiete bestimmt die Gemeinde in ihrer Satzung regelmäßig eine so genannte Tiefenbegrenzung, wonach als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von (meistens) 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche, gilt. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist damit nicht verbunden. Eine in der Beitragssatzung vorgesehene Tiefenbegrenzungsregelung, die typischerweise der Abgrenzung der (noch) dem Innenbereich zugehörigen Teilfläche eines übertiefen Grundstücks von der (schon) im Außenbereich liegenden dient, ist auf Grundstücke in beplanten Gebieten nicht anwendbar.⁶⁸⁾ Eine satzungsrechtliche Tiefenbegrenzungsregelung kann unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG nur insoweit zulässig sein, als sie den baulich nutzbaren (unbeplanten) Innenbereich und den Außenbereich generalisierend abgrenzt, etwa bei so genannten „Straßendörfern“. Eine Tiefenbegrenzung für ganz im unbeplanten Innenbereich („zentrale“ Innenbereichsgrundstücke) gelegene Grundstücke wäre dagegen im Verhältnis zu den in vollem Umfang einzubeziehenden Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.⁶⁹⁾

Untererbbaurecht: Grundsätzlich ist das Buchgrundstück mit seiner gesamten Fläche an der Aufwandsverteilung zu beteiligen. Lediglich ausnahmsweise können die Umstände im Ausbaubeitragsrecht so sein, dass sich die Inanspruchnahmefähigkeit einer ausgebauten Straße lediglich auf eine Teilfläche eines Buchgrundstücks vorteilhaft auswirkt. Ein derartiger Ausnahmefall kann gegeben sein, wenn auf einem mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstück auf einer Teilfläche ein Untererbbaurecht eingeräumt ist. Eine derartige Situation führt ausnahmsweise aus Rechtsgründen zu einer rechnerischen Aufteilung des Buchgrundstücks und zu einer eigenen Veranlagung der Fläche mit dem Untererbbaurecht. Dass der Grundstücksteil mit dem Untererbbaurecht wie ein eigenes Grundstück zu betrachten ist, wird auch eindeutig daraus erkennbar, dass die insoweit belastete Fläche im Grundbuch und im Untererbbaugrundbuch eingetragen ist.⁷⁰⁾

Wirtschaftliche Einheit: Eine Abweichung vom Buchgrundstücksbegriff ist dann gerechtfertigt, wenn ein Grundstück, das mangels hinreichender Größe alleine nicht nutzbar ist (Handtuchgrundstück), bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands völlig unberücksichtigt bleiben würde, obwohl es zusammen mit einem oder mehreren angrenzenden Grundstücken desselben Eigentümers ohne weiteres angemessen genutzt werden kann.⁷¹⁾ Nur in diesem Ausnahmefall ist auf den „wirtschaftlichen Grundstücksbegriff“ zurückzugreifen mit der Folge, dass mehrere Buchgrundstücke, die eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit in der Hand desselben Eigentümers bilden, straßenausbaubeitragsrechtlich als ein einziges Grundstück behandelt werden. Sind die zusammenhängenden Grundstücke jedoch selbstständig nutzbar, besteht zur Abweichung vom Buchgrundstücksbegriff kein Anlass. Das gilt auch dann, wenn ihr Eigentümer sie wirtschaftlich einheitlich nutzt, sei es als Hausgrundstück und Garten, sei es als Gewerbeflächen mit grenzüberschreitender Bebauung.⁷²⁾

Gehwege

An der Ortsdurchfahrt: Baumaßnahmen zur Verbesserung der Gehwege an der Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße sind beitragsfähig nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 3 BayKAG. Zum Straßenausbaubeitrag heranzuziehen sind die bebauten und gewerblich genutzten Grundstücke entlang der Ortsdurchfahrt.⁷³⁾

Anliegerverkehr profitiert: Bei Gehwegen handelt es sich um eine Teileinrichtung einer Verkehrsanlage, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient. Eine überwiegende Bedeutung für den Durchgangsverkehr haben sie nur in außergewöhnlichen Konstellationen. Denkbar ist das etwa bei Gehwegen zu Orten öffentlicher Veranstaltungen oder Wanderwegen.⁷⁴⁾

Beidseitig: Den Anliegern beider Straßenseiten werden annähernd gleiche Vorteile geboten, wenn ein Gehweg angelegt oder verbessert wird und auf der gegenüberliegenden Seite schon ein Gehweg vorhanden ist. Der zweite Gehweg verschafft die für die Beitragserhebung erforderlichen Gebrauchsvorteile, weil den Fußgängern die Möglichkeit geboten wird, die von ihnen aufzusuchenden Grundstücke sowohl auf dem einen als auch auf dem anderen Gehweg zu erreichen. Es gibt keinen Erfahrungssatz, dass sich der Fußgängerverkehr von und zu einem Grundstück auf die Straßenseite beschränkt, auf der das Grundstück liegt. Die Anlegung eines zweiten Gehwegs verschafft den Fußgängern regelmäßig Gebrauchsvorteile. Dieser Gebrauchsvorteil wirkt sich für die Eigentümer der anliegenden Grundstücke auf beiden Straßenseiten als wirtschaftlicher Vorteil aus, weil die Erreichbarkeit ihrer Grundstücke und damit deren Erschließungssituation verbessert wird.⁷⁵⁾

Geh- und Radweg, kombiniert

Wird an einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße ein kombinierter Geh- und Radweg gebaut, fällt dieser nicht in die Baulast der Gemeinde (sofern sie nach Landesstraßenrecht für die Straße nicht Straßenbaulastträger ist) und ist deshalb nicht beitragsfähig. Bei einem gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radweg an einer Staatsstraße, der durch eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach § 41 Abs. 1 StVO, Zeichen

240, beiden Verkehrsteilnehmergruppen gleichermaßen „gewidmet“ ist, handelt es sich insoweit weder um einen Gehweg noch um einen Radweg, sondern wegen der abweichenden Funktion um eine andersartige Teilrichtung, die entsprechend der Regel des Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG in der Straßenbaulast des Freistaats Bayern verbleibt.⁷⁶⁾ Straßenausbaubeiträge sind deshalb nicht möglich, selbst wenn die Gemeinde mit dem Straßenbaulastträger eine entsprechende Kostenvereinbarung für den Gehweganteil geschlossen hat.

Grunderwerb

Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücksflächen, die unmittelbar für die Durchführung einer bestimmten Straßenausbaumaßnahme benötigt werden, sind grundsätzlich beitragsfähig. Wird eine entsprechende Fläche von der Gemeinde zielgerichtet zur Verbesserung oder Erneuerung einer bestimmten Einrichtung erworben, ist der für den Grundstückserwerb tatsächlich gezahlte Kaufpreis maßgebend, während in Fällen, in denen die Gemeinde die für die Durchführung einer Baumaßnahme benötigte Fläche aus ihrem Vermögen bereitstellt, der Verkehrswert Maßstab ist.⁷⁷⁾

Hinterliegergrundstück

Eigentümeridentität: Nur solche Hinterliegergrundstücke sind bevorteilt, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird. Das bedeutet zunächst, dass vom betreffenden Hinterliegergrundstück rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit bestehen muss, die ausgebaute Anlage über ein Anliegergrundstück zu erreichen. Diese Möglichkeit besteht, wenn das Anlieger- und Hinterliegergrundstück demselben Eigentümer gehören (sog. Eigentümeridentität).⁷⁸⁾ Auch nach der Rechtsprechung des NdsOVG ist ein Hinterliegergrundstück bei Eigentümeridentität mit dem Anliegergrundstück durch den Ausbau einer Straße dann im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG bevorteilt, wenn die Straße vom Hinterliegergrundstück aus dergestalt erreichbar ist, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Hinterliegergrundstücks unter Inanspruchnahme des Anliegergrundstücks über die ausgebaute Straße realisiert werden kann. Dies gilt nicht nur für Hinterliegergrundstücke, die auf die ausgebaute Straße angewiesen sind, weil sie nicht durch eine weitere Straße erschlossen werden, sondern auch in den Fällen, in denen Hinterliegergrundstücke zudem an eine andere Straße grenzen, und zwar selbst dann, wenn sie ihre primäre Erschließung über diese andere Straße erhalten.⁷⁹⁾

Gesicherte Zugangsmöglichkeit: Bei sogenannten Hinterliegergrundstücken ist entscheidend, ob dem Eigentümer des Hinterliegergrundstücks durch die ausgebaute Straße ein beitragsrelevanter Vorteil geboten wird, weil er von seinem Hinterliegergrundstück aus eine dauerhafte Möglichkeit zur Inanspruchnahme der ausgebauten Straße besitzt. Wird das Hinterliegergrundstück von der abzurechnenden Anbaustraße durch ein in fremdem Eigentum stehenden Anliegergrundstück getrennt, ist das Merkmal der vorteilsrelevanten Inanspruchnahmemöglichkeit bei jeder rechtlich gewährleisteten Möglichkeit des Überquerens des Anliegergrundstücks zur ausgebauten Straße hin gegeben. Insofern genügen – anders als im Erschließungsbeitragsrecht, das eine öffentlich-rechtlich oder dinglich gesicherte Zuwegung verlangt – für die Verbindung über das Anliegergrundstück ein tatsächlich gewährtes Wohnheitsrecht oder ein Notwegerecht gemäß § 917 BGB.⁸⁰⁾

Nicht gefangenes: Im Gegensatz zu gefangenen Hinterliegergrundstücken, die durch die abzurechnende Straße ihre einzige verkehrsmäßige Erschließung erhalten, geht es bei nicht gefangenen Hinterliegergrundstücken lediglich um eine Zweitererschließung. Wegen dieser grundlegend unterschiedlichen Ausgangssituation haben nicht gefangene Hinterliegergrundstücke nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH bei der Aufwandsverteilung grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben, wenn sie aufgrund planungsrechtlicher, sonstiger rechtlicher oder tatsächlicher Umstände eindeutig erkennbar auf die Straße ausgerichtet sind, an die sie angrenzen. Die einheitliche Nutzung von Anlieger- und Hinterliegergrundstück in der Hand eines einzigen Eigentümers genügt nicht zur Erschließung des Hinterliegergrundstücks über das Anliegergrundstück. Denn eine einheitliche Nutzung ist ebenso wie eine Eigentümeridentität als solche neutral und lässt für sich betrachtet nicht den Schluss zu, die abzurechnende Straße werde von einem nicht gefangenen Hinterliegergrundstück aus über das Anliegergrundstück in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn Anlieger- und Hinterliegergrundstück grenzüberschreitend überbaut sind. Auch eine „massive und untrennbare“ Überbauung als besonders intensive Form einer einheitlichen Nutzung lässt keinen Schluss darauf zu, die abzurechnende Straße werde von dem Hinterliegergrundstück aus in beitragsrelevanter Weise in Anspruch genommen. Hinzukommen muss vielmehr – abhängig von den jeweiligen Erreichbarkeitsanforderungen – ein tatsächlich angelegter Zugang oder eine tatsächlich angelegte Zufahrt von der abzurechnenden Straße über das Anliegergrundstück zum Hinterliegergrundstück, der oder die eine Verbindung des nicht gefangenen Hinterliegergrundstücks mit der abzurechnenden Straße gewährleistet.⁸¹⁾ Auch das OVG Berlin-Brandenburg vertritt die Auffassung, dass ein Hinterliegergrundstück nur dann in das

Beitragsgebiet einbezogen werden kann, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht eine der Grundstücksnutzung entsprechende Zuwegung von der ausgebauten Straße zu dem Hinterliegergrundstück tatsächlich vorhanden ist und wenn darüber hinaus rechtlich gesichert ist, dass die ausgebauten Straße von dem Grundstück aus dauerhaft in Anspruch genommen werden kann.⁸²⁾ Anders als bei den gefangenen Hinterliegergrundstücken, bei denen grundsätzlich bereits die Eigentümeridentität die hinreichend gesicherte Inanspruchnahmefähigkeit gewährleistet, ist bei den anderen – bereits an eine Verkehrsanlage angrenzenden – Hinterliegergrundstücken allerdings zusätzlich eine Bewertung der vermittelten Inanspruchnahmefähigkeit vorzunehmen. Ist die gebotene Inanspruchnahmefähigkeit für das Hinterliegergrundstück objektiv wertlos, weil nicht zu erwarten ist, dass von diesem Grundstück aus die ausgebauten Verkehrsanlage in relevantem Umfang in Anspruch genommen wird, hat dieses Grundstück aus der gebotenen Inanspruchnahmefähigkeit keinen nennenswerten Vorteil und scheidet deshalb aus dem Kreis der bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Grundstücke aus.⁸³⁾

Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage

Aktueller Sondervorteil: Im Straßenausbaubeitragsrecht sind an der Aufwandsverteilung und damit zugleich an der Beitragserhebung nur diejenigen Grundstücke zu beteiligen, denen die Ausbaumaßnahme im maßgeblichen Zeitpunkt einen aktuellen Sondervorteil bringt. Ein derartiger Sondervorteil muss zwei Merkmale erfüllen: Erstens die spezifische Nähe des Grundstücks zur ausgebauten Ortsstraße, wie sie bei Anliegergrundstücken und bei Hinterliegergrundstücken einer rechtlich gesicherten Inanspruchnahmefähigkeit gegeben ist, zweitens eine Grundstücksnutzung, auf die sich die durch den Ausbau verbesserte Möglichkeit, als Anlieger von der Ortsstraße Gebrauch zu machen, positiv auswirken kann. Dabei kommt es, anders als im Erschließungsbeitragsrecht, nicht darauf an, ob die Straße dem Grundstück die wegemäßige Erschließung vermittelt, die für eine zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung erforderlich ist. Vielmehr genügt im Straßenausbaubeitragsrecht die qualifizierte Inanspruchnahmefähigkeit als solche, die im Grundsatz jeder sinnvollen und zulässigen, nicht nur der baulichen oder gewerblichen Nutzung zugute kommt.⁸⁴⁾

An die Straße angrenzend: Die objektive vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit haben in erster Linie Grundstücke, die unmittelbar an die Straße angrenzen. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Grundstücks von der Anlage aus ist es für den Fall, dass eine Zuwegung nicht besteht, zur Begründung der Vorteilslage ausreichend, dass eine solche geschaffen werden und damit die Inanspruchnahmefähigkeit realisiert werden kann.⁸⁵⁾

Erreichbarkeitsanforderungen: Bei einem Wohngrundstück setzt die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit voraus, dass auf der Fahrbahn der ausgebauten Straße bis in Höhe des Grundstücks herangefahren und es von dort betreten werden kann. Demgegenüber sind bei Grundstücken in Gewerbe- oder Industriegebieten gesteigerte Anforderungen an die Erreichbarkeit zu stellen. Für die Annahme einer vorteilsrelevanten Inanspruchnahmefähigkeit ist hier erforderlich, dass mit (Nutz-)Fahrzeugen auf das Grundstück heraufgefahren werden kann, wie das beispielsweise bei einem Grundstück mit einem Seniorenwohnheim notwendig ist. Den Bewohnern eines Seniorenwohnheims wird nicht nur der erforderliche Wohnraum zur Verfügung gestellt, in dem sie wie in einer Miet- oder Eigentumswohnung leben können. Die ihnen zu erbringenden Leistungen gehen über die bloße Bereitstellung von Wohnraum hinaus. So sollen die Bewohner eines Seniorenwohnheims so lange wie möglich bei der Aufrechterhaltung einer eigenständigen Lebensführung unterstützt bzw. in dem Umfang versorgt und betreut werden, in dem sie alters- und eventuell auch krankheitsbedingt selbst nicht mehr dazu in der Lage sind. Das erfordert einen Lieferverkehr auf das Grundstück. Angesichts der Altersstruktur der Bewohner eines Seniorenwohnheims ist im Vergleich zu einem nur dem reinen Wohnen dienenden Grundstück damit zu rechnen, dass das Grundstück häufiger durch Notärzte und Krankenwagen angefahren werden muss. Des Weiteren muss auch der Transport von Rollstuhlfahrern und Gehbehinderten gewährleistet sein.⁸⁶⁾

Fußweg zur ausgebauten Straße: Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung bietet einem Grundstückseigentümer dann keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG, wenn sein Grundstück nicht an diese öffentliche Einrichtung grenzt, sondern an eine zwischen ihr und dem Grundstück liegenden selbstständigen öffentlichen Einrichtung. Straßenausbaubeitragsrechtlich sind sowohl unbefahrbare Wohn- bzw. Fußwege im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als auch unbefahrbare öffentliche Verbindungswege für die angrenzenden Grundstücke stets eine selbstständige öffentliche Einrichtung und schließen daher eine Heranziehung der betreffenden Grundstückseigentümer zum Aufwand für Baumaßnahmen an einer sich an den unbefahrbaren Wohn-/Fußweg bzw. an den unbefahrbaren Verbindungsweg anschließenden weiteren öffentlichen Einrichtung aus.⁸⁷⁾

Gefangenes Hinterliegergrundstück: Bei einem so genannten gefangenen Hinterliegergrundstück kann wie bei den Anliegergrundstücken selbst in vergleichbarer Weise die erforderliche räumlich enge Beziehung

und qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit bestehen. Sie besteht in aller Regel dann, wenn vom gefangenen Hinterliegergrundstück aus über bzw. vermittelt durch das Anliegergrundstück eine dauerhafte Möglichkeit zur Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage besteht. Diese besteht grundsätzlich immer im Falle der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück, weil damit die Erreichbarkeit der Anlage vom Hinterlieger- über das Anliegergrundstück auch rechtlich gesichert ist. Bei Hinterliegergrundstücken kommt es dabei nicht auf eine aktuell bestehende tatsächliche Nutzung an. Es kommt somit insbesondere nicht darauf an, ob bei Entstehung der sachlichen Beitragspflicht eine Zufahrt vom Hinterliegergrundstück über das Anliegergrundstück zur ausgebauten Straße tatsächlich besteht, sondern im Sinne der Inanspruchnahmemöglichkeit nur darauf, ob eine solche geschaffen werden könnte. Das ist sachgerecht, weil es beim Vorteilsbegriff nicht auf die häufig auch leicht änderbare oder schwer feststellbare tatsächliche Gestaltung der Grundstücksverhältnisse ankommt.⁸⁸⁾

Straßenverkehrsrechtliches Zugangshindernis: Die für eine Beitragserhebung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG erforderliche verkehrliche Erreichbarkeit eines Grundstücks fehlt dann, wenn sich ein rechtliches Zugangshindernis daraus ergibt, dass ein Halten auf der Straße in Höhe des Grundstücks aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen wegen eines absoluten Halteverbots gem. Nr. 62 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO unzulässig ist.⁸⁹⁾

Nutzungsdauer von Straßen

Es ist davon auszugehen, dass eine zuletzt im Jahre 1966 sanierte Straße im Jahr 2009 mit Blick auf den seitdem vergangenen langen Zeitraum und aufgrund des Straßenzustands insgesamt erneuerungsbedürftig ist. Die übliche Nutzungsdauer von Straßen einschließlich der Teileinrichtung Gehweg beträgt nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH 20 bis 25 Jahre. Ist die Straße tatsächlich abgenutzt und die übliche Nutzungszeit abgelaufen, ist die vollständige Erneuerung ohne Rücksicht darauf sachgerecht, ob die Gemeinde die Straße ordnungsgemäß unterhalten hat oder nicht.⁹⁰⁾

Parkplätze

Kosten beitragsfähig: Der Bau neuer Parkflächen entlang der Straße stellt eine beitragsfähige Verbesserung dar, weil dadurch die funktionale Aufteilung der Gesamtfläche der Straße vorteilhaft verändert wird. Die Anlegung von unselbstständigen Parkplätzen führt zu einer klaren und eindeutigen Trennung des fließenden Verkehrs vom ruhenden Verkehr und damit zu einer beitragsrelevanten Verbesserung selbst dann, wenn vorher am Straßenrand Parkmöglichkeiten zur Verfügung standen. Dem steht nicht entgegen, dass die Maßnahme nach Ansicht des Beitragsschuldners „ausschließlich aus städtebaulichen Gründen zur Entlastung des Parkplatzsuchverkehrs in der Innenstadt“ und „zur Bekämpfung der dort herrschenden Parkplatznot“ erfolgt sein soll. Mit der Schaffung weiterer Parkflächen ist auch für die Anlieger ein besonderer Vorteil im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayKAG verbunden, der in der qualifizierten Inanspruchnahmemöglichkeit der verbesserten Ortsstraße durch sie selbst und ihren Besucher- und Anlieferverkehr zu sehen ist. Dass die Maßnahme zugleich einen Vorteil für die Allgemeinheit bringt, steht der Beitragsfähigkeit nicht entgegen. Dieser Vorteilssituation trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwands nach Art. 5 Abs. 3 BayKAG eine gemeindliche Eigenbeteiligung vorzusehen ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit abdeckt. Es ist in der Rechtsprechung des BayVGH geklärt, dass die Herstellung von Parkplätzen auch dann zu einem besonderen Vorteil für die Anlieger im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayKAG führt, wenn deren Benutzung nur gegen Entrichtung einer entsprechenden Parkgebühr an einer Parkuhr oder einem Parkscheinautomaten möglich ist. Parkentgelte stellen auch keine anderweitige Deckung des beitragsfähigen Aufwands dar und sind nicht aufwandsmindernd zu berücksichtigen.⁹¹⁾

Parkflächen nicht erschlossen: Ein öffentlicher Parkplatz, der vereinzelt auch als Dorfplatz verwendet wird, unterliegt nicht der Beitragspflicht. Es handelt sich nämlich um eine Erschließungsanlage im Sinne von § 123 Abs. 2 BauGB. Nach der Rechtsprechung des HessVGH bleiben alle öffentlichen Erschließungsanlagen, die aufgrund einer Festsetzung im Bebauungsplan oder einer förmlichen oder auch konkludenten Widmung für eine öffentliche Zweckbestimmung selbst der Erschließung dienen, bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwands unberücksichtigt. Entscheidend ist insofern allein die dem Grundstück zugewiesene Zweckbestimmung. In welchem Umfang die Erschließungsanlage tatsächlich genutzt wird, ist dabei unerheblich, da sich die tatsächliche Nutzung jederzeit ändern kann. Es spielt auch keine Rolle, wie häufig das Grundstück tatsächlich als Dorfplatz genutzt wird, sondern dass es durch die tatsächliche Widmung zum Parken zur Verfügung gestellt worden ist.⁹²⁾

Persönliche Beitragspflicht

Maßgebender Zeitpunkt: Persönlich Beitragspflichtiger und damit Adressat des Abgabenbescheids ist, wer

im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des bevorteilten Grundstücks ist. Änderungen im Eigentum nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids sind für die persönliche Beitragspflicht ohne Belang. Es ist daher unerheblich, ob im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids die Erwerber des veranlagten Grundstücks bereits ein dingliches Anwartschaftsrecht erworben hatten. Zudem kommt es für die persönliche Beitragspflicht aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auf das Volleigentum und nicht auf ein Anwartschaftsrecht als dessen Vorstufe an.⁹³⁾

Zwangsverwalter nicht beitragspflichtig: Der Zwangsverwalter ist nicht nach Maßgabe des § 155 Abs. 2 Satz 2 ZVG zur Zahlung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge i.S.v. § 7a ThürKAG verpflichtet. Bei „wiederkehrenden Beiträgen“ im Sinne des § 7a ThürKAG handelt es sich nicht um vom Zwangsverwalter zu begleichende „wiederkehrende Leistungen“ im Sinne des § 155 Abs. 2 Satz 2 ZVG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG.⁹⁴⁾

Sachliche Beitragspflicht

Abrechnung des Landes: Aufgrund einer Vereinbarung zwischen einer Gemeinde und dem Land Hessen führte dieses im Zuge der Sanierung eines Maindeichs auch die Ausbaumaßnahmen an einer Gemeindestraße durch. Grundsätzlich ist der Fertigstellungszeitpunkt für eine Baumaßnahme und damit der Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruchs erst mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung nach Abschluss der tatsächlichen Bauarbeiten gegeben. Erst ab diesem Zeitpunkt der Beitragsentstehung beginnt auch die vierjährige Verjährungsfrist zu laufen. Führt das Land im Auftrag der Gemeinde den Ausbau durch, steht die Abrechnung seitens des Landes gegenüber der Gemeinde einer Unternehmerrechnung gleich. Erst ab dem Zeitpunkt, in dem alle Kostenaufstellungen der Gemeinde bekannt sind, kann diese mit der Abrechnung und der Geltendmachung ihrer Beitragsansprüche beginnen; vorher kann die Verjährung nicht beginnen.⁹⁵⁾

Abschluss des Bauprogramms: Der im Bauprogramm verwendete Begriff „Grunderneuerung“ bedeutet grundsätzlich eine komplette Erneuerung der gesamten Ortsstraße in all ihren (erneuerungsbedürftigen) Teileinrichtungen, wozu auch die Beleuchtungseinrichtungen zählen. Dass die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage erst 6 Jahre nach Abschluss der Straßenbauarbeiten erfolgte, ist beitragsrechtlich ohne Belang. Das komplette Bauprogramm der „Grunderneuerung“ war erst mit der Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtungseinrichtungen erfüllt. Vorher kann die Beitragsforderung nicht verjähren.⁹⁶⁾

Endgültige Herstellung: Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage beziehungsweise, wenn der Beitrag nur für einen Abschnitt der Straße erhoben wird, mit dessen Herstellung. Die Anlage in diesem Sinne ist hergestellt, wenn das von der Gemeinde beschlossene Bauprogramm verwirklicht ist. Nach dem Datum der (technischen) Fertigstellung der Maßnahme bestimmt sich dann die Entstehung der Beitragspflicht und damit die anzuwendende Satzung.⁹⁷⁾

Feststellbarkeit des Aufwands: Das Entstehen der endgültigen sachlichen Beitragspflicht, das zur Unzulässigkeit der Erhebung von Vorauszahlungen führen würde, setzt nicht nur die vollständige technische Fertigstellung der Baumaßnahme entsprechend dem zu Grunde liegenden gemeindlichen Bauprogramm voraus, sondern auch die Feststellbarkeit des entstandenen umlagefähigen Aufwands; dies ist nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig erst mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung bei der Gemeinde der Fall.⁹⁸⁾

Keine freiwillige Zahlung: Wenn für ein Grundstück nach dem Ausbaubeitragsrecht keine sachliche Beitragspflicht entsteht, weil die ausgebaute Straße nicht in Anspruch genommen werden kann, kann sich der Grundstückseigentümer weder durch eine Erklärung noch durch eine vertragliche Vereinbarung in einem Kaufvertrag zu einer freiwilligen Übernahme von Straßenausbaubeiträgen verpflichten.⁹⁹⁾

Technische Bauabschnitte: Entschieden sich eine Gemeinde dafür, die abzurechnende Erneuerungsmaßnahme an der Straße auf der Grundlage ihres Bauprogramms zeitlich gestreckt in zwei technischen Bauabschnitten durchzuführen, ist die beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme in tatsächlicher Hinsicht erst mit der vollständigen technischen Durchführung der Gesamtmaßnahme abgeschlossen. Erst zu diesem Zeitpunkt entsteht für die anliegenden Grundstücke die Möglichkeit, die – entsprechend dem Bauprogramm insgesamt – erneuerte Straße in Anspruch zu nehmen. Deshalb können die für den ersten Bauabschnitt entstandenen Baukosten auch nicht eigenständig verjähren.¹⁰⁰⁾

Sanierungsgebiet

In einer Sanierungssatzung kann gemäß § 142 Abs. 4 BauGB die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen werden. Damit ist auch die Geltung des § 154 Abs. 1 Satz 3 BauGB ausgeschlossen, so dass die Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung oder Erweiterung von Erschließungsanlagen anzuwenden sind. Das gilt ebenso für die Vorschriften über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung einer Ortsstraße im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayKAG.¹⁰¹⁾

Stichstraße (Sackgasse)

Im Straßenausbaubeitragsrecht kann eine abzweigende Stichstraße als selbstständige Verkehrsanlage angesehen werden, auch wenn sie die Länge von über 100 m, auf die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für das Erschließungsbeitragsrecht abzustellen ist, nicht erreicht. Für die Annahme einer derartigen anlagenmäßigen Selbstständigkeit aufgrund abweichender Verkehrsbedeutung ist aber nicht bereits jedes kurze Wegstück ausreichend. Kurze seitliche Verzweigungen, deren Funktion sich auf die Anbindung eines einzelnen oder weniger einzelner Grundstücke im „Gelände“ des Hauptstraßenzugs beschränken, bleiben bloßer Annex, der im Rahmen der Beurteilung, ob eine einheitliche Anlage vorliegt, das Schicksal des Hauptstraßenzugs teilt. Wann bei einem abzweigenden Stichweg eine selbstständige Verkehrsanlage mit gesondert zu bestimmender Verkehrsbedeutung anzunehmen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Kriterien können dabei die Zahl der zusätzlich erschlossenen Grundstücke sein, die Kontinuität der angrenzenden Bebauung, aber auch die straßenmäßige Ausstattung von Hauptstraße und Sackgasse. Die jeweilige Verkehrsbedeutung der Stichstraße – und ihr Verhältnis zur Verkehrsbedeutung des Hauptstraßenzugs – ist eines der Kriterien, nach denen im konkreten Einzelfall zu bestimmen ist, ob eine selbstständige Anlage vorliegt. Bei der Frage, ob ein Stichweg ein Anhängsel des Hauptstraßenzuges ist, ist die natürliche Betrachtungsweise aus Sicht eines objektiven Betrachters im Zeitpunkt der Beitragsentstehung maßgeblich. Nach diesen Maßstäben ist eine 62 m lange und 5 m breite Stichstraße ohne Gehwege, die nur wenige Wohngrundstücke erschließt, unselbstständig.¹⁰²⁾ Eine nur

63 m lange unselbstständige Stichstraße hat keine für eine Abschnittsbildung erforderliche hinreichende Länge. Sie müsste, um als Abschnitt abrechnungsmäßig selbstständig sein, grundsätzlich eine gewisse eigenständige Bedeutung als Verkehrsanlage haben. Sie muss von ihrem Umfang her „Straße“ sein können. Sowohl die grundsätzliche Forderung einer gewissen selbstständigen Bedeutung als auch das Verlangen einer Begrenzung nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder rechtlichen Gesichtspunkten sind letzten Endes darauf ausgerichtet, willkürliche Abschnittsbildungen zu verhindern.¹⁰³⁾

Straßenarten

Einstufungskriterien: Nach der Rechtsprechung des NdsOVG ist für die Einstufung einer Straße bzw. für die Festlegung des besonderen Vorteils der Allgemeinheit vom Straßenausbau i.S.d. § 6 Abs. 5 Satz 4 NKAG von ausschlaggebender Bedeutung, welcher Verkehr zu den vom Straßenausbau bevorteilten Grundstücken hinführt und von ihnen ausgeht und welchen Anteil dieser sogenannte Ziel- und Quellverkehr am Gesamtverkehrsaufkommen auf der betreffenden Straße ausmacht. Hierbei ist eine typisierende Betrachtungsweise zulässig, die zwar die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse zugrunde legen muss, diese aber (zumindest im Regelfall) nur anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln braucht. Insoweit sind bedeutsam die Funktion der Straße nach ihrer Lage im Gesamtverkehrsnetz und der Verkehrsplanung der Gemeinde, ihr darauf beruhender Ausbauzustand (u.a. Breite, Länge, vorhandene Teileinrichtungen) und die straßenrechtliche Gewichtung der Straße.¹⁰⁴⁾

Anliegerstraße: Ob es sich um eine Anliegerstraße handelt, die überwiegend der Erschließung der Grundstücke und nicht dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient, ergibt sich vor allem aus der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem gewählten Ausbauprofil. Eine etwa 120 m lange Einbahnstraße mit einer Fahrbahnbreite von ca. 4,50 m und einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h dient erkennbar nicht innerörtlichem Durchgangsverkehr von nennenswertem Gewicht. Dass die Straße auch von Besuchern einer angrenzenden Behörde benutzt werden mag, ändert daran nichts, weil es sich bei diesem Verkehr ebenfalls um kleinräumigen Ziel- und Quellverkehr handelt.¹⁰⁵⁾ Für eine Anliegerstraße spricht auch ihr Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich. Querpflasterungen oder auch höhengleiche Granitpflastermulden als Abtrennung einer schmalen Fahrbahn zu getrennten Gehwegen lassen erkennen, dass eine Straße schwerpunktmäßig der Erschließung der Anliegergrundstücke dienen soll und nicht zugleich dem Durchgangsverkehr. Führt über diese Straße auch Verkehr zu öffentlichen Gebäuden (Feuerwehrhaus, Schule), handelt es sich nicht um Durchgangsverkehr, sondern um Anliegerverkehr. Dass die fragliche Anliegerstraße entgegen ihrer Zweckbestimmung auch vom Durchgangsverkehr als Abkürzung benutzt wird, steht ihrer Einordnung als Anliegerstraße nicht entgegen.¹⁰⁶⁾ Aus der Lage und Führung im gemeindlichen Straßennetz sowie dem gewählten Ausbauprofil lässt sich bei einer Straße erkennen, ob über sie durchgehender innerörtlicher Verkehr von nennenswertem Gewicht abgewickelt werden soll. Wenn diese Straße keine Verbindungsfunktion zu einem anderen Wohngebiet oder gar Ortsteil hat, sondern allein der Aufnahme des kleinräumigen Ziel- und Quellverkehrs aus einem überschaubaren Wohnquartier dient, ist dieser den Schwerpunkt bildende Verkehr aus dem kleinräumigen Umfeld als Anliegerverkehr zu definieren, so dass von einer Anliegerstraße auszugehen ist.¹⁰⁷⁾ Der Ausbauzustand einer Straße mit einer Fahrbahnbreite von ca. 5 m sowie einen einseiti-

gen Gehweg von 1 m bis 1,20 m Breite spricht dafür, dass sie überwiegend dem Anliegerverkehr dient.¹⁰⁸⁾ Gleiches gilt für eine Straße mit einer Fahrbahnbreite von ca. 5 m und einem einseitigen Gehweg mit einer Breite von 1,55 m und auf der anderen Seite mit einem Schrammbord von 0,60 m, beidseitigen Parkmöglichkeiten und straßenverkehrsrechtlicher Gestaltung als Tempo-30-Zone.¹⁰⁹⁾

Anliegerstraße/Haupterschließungsstraße: Anliegerstraßen sind Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen. Haupterschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH ist bei der Einordnung einer Straße in die Kategorien der Ausbaubetragsatzung ausgehend von den Definitionen der Satzung auf die Zweckbestimmung abzustellen, wie sie sich aus einer Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, deren weiterreichenden Verkehrsplanungen, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem gewählten Ausbauprofil ergibt. Lediglich „daneben“, gewissermaßen als Bestätigungsmerkmal, können auch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse von Bedeutung sein.¹¹⁰⁾ Zur Abgrenzung von Anliegerstraßen und Haupterschließungsstraßen hat das SächsOVG folgende Kriterien aufgestellt: Bei Anliegerstraßen ist der Anliegerverkehr, d.h. der Ziel- und Quellverkehr, prägend. Nur wenn er den innerörtlichen Durchgangsverkehr deutlich übersteigt, ist es gerechtfertigt, die Anlieger mit einem deutlich überwiegenden Anteil von bis zu 75 % am beitragsfähigen Aufwand zu beteiligen, wie es § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG vorsieht. Typische Anliegerstraßen sind Ortsrandstraßen in Wohngebieten und verkehrsberuhigte Wohnstraßen. Haupterschließungsstraßen dienen neben dem Anliegerverkehr dem innerörtlichen Durchgangsverkehr. Sind der Anliegerverkehr und der übrige Verkehr, also der Verkehr, der nicht Ziel- und Quellverkehr ist, in etwa gleich stark oder überwiegt der innerörtliche Verkehr sogar, liegt eine Haupterschließungsstraße vor. Typischerweise handelt es sich um Straßen, die den Verkehr von Anliegerstraßen sammeln und den Hauptverkehrsadern der Gemeinde zuführen. Hauptverkehrsstraßen dienen neben der Erschließung von Grundstücken und der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr. Typischerweise sind dies Bundes-, Staats- und Kreisstraßen. Dabei sind Art und Größe der Gemeinde, deren Verkehrsplanung, die Lage und Führung der Anlage im gemeindlichen Straßennetz und das gewählte Ausbauprofil in den Blick zu nehmen. Die tatsächliche Verkehrsbelastung kann Indizfunktion haben.¹¹¹⁾

Straßenbeleuchtung

Allgemeine Beleuchtungspflicht: In manchen Bundesländern ergibt sich aus dem Straßengesetz eine Beleuchtungspflicht für die öffentlichen Straßen. Im Interesse der Verkehrssicherheit verfolgt die Beleuchtung ordnungsrechtliche Zwecke und dient der Daseinsvorsorge. Auch wenn die Straßenbeleuchtung nicht im Landesstraßengesetz als Bestandteil der öffentlichen Straße genannt ist, sind die für ihren Ausbau notwendigen Kosten dennoch beitragsfähig. Es ist seit jeher anerkannt, dass die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung nicht aufgrund einer der Gemeinde obliegenden Straßenbaulast erfolgt, sondern es sich dabei um eine davon zu trennende selbstständige öffentliche Aufgabe handelt, die die Gemeinde unabhängig davon, wer Straßenbaulastträger ist, wahrzunehmen hat.¹¹²⁾

Auswahlmessen: Im Rahmen der Beitragserhebung kommt es nicht darauf an, ob die Gemeinde die sinnvollste und zweckmäßigste Ausbaumaßnahme gewählt hat. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Kosten der gewählten Straßenleuchten höher sind als die Kosten, die für eine andere in Betracht kommende Variante vermutlich angefallen wären. Die Kosten sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde nachweisen kann, dass die Straßenbeleuchtung erneuerungsbedürftig ist, die gewählte Beleuchtungsvariante hinsichtlich ihrer Systemeffizienz überzeugt, sich das in Rede stehende Beleuchtungssystem technisch bewährt hat, das Beleuchtungssystem durch seine Qualität zu geringen Ausfallraten führt und damit zur Verkehrssicherheit beiträgt, es unterschiedlichen Beleuchtungsanforderungen gerecht wird und es wegen seiner gestalterischen Bedeutung auch einen verkehrsführenden Charakter hat. Mit dieser Begründung hat das OVG NRW einen Streit zugunsten der Gemeinde entschieden, die so genannte teurere Schmucklaternen gewählt hat, während die Beitragspflichtigen darauf verwiesen haben, einfache technische Leuchten hätten es auch getan.¹¹³⁾

Kabelgraben: Bei der Straßenbeleuchtung ist es üblich, in einen gemeinsamen Graben noch weitere Kabel einzulegen, beispielsweise für die Telekommunikation. Wenn dafür ein breiterer Graben ausgehoben wird, müssen die Kosten für den Beleuchtungsgraben anteilig herausgerechnet werden. Für die Straßenbeleuchtung wird ein Graben mit 30 cm Sohlenbreite unstreitig notwendig sein.¹¹⁴⁾

Mehr Leuchten: Werden die vorhandenen 11 Mastansatzleuchten an Strommasten durch 15 Straßenleuchten auf Lichtmasten ersetzt, erfüllt das den Beitragstatbestand der Verbesserung der Anlage im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG Bbg. Die Erhöhung der Zahl der Leuchten von 11 auf 15 führt zu einer besseren Ausleuchtung der Straße; die Erdverkabelung anstelle der Freileitung und die Errichtung von Metallmasten anstelle der Holzmasten verringern die Störanfälligkeit und verbessern die Haltbarkeit der Straßenbeleuch-

tung.¹¹⁵⁾ Die Straßenbeleuchtung aus DDR-Zeit war in aller Regel unzureichend.¹¹⁶⁾

Nutzungsdauer abgelaufen: Bei einer Straßenbeleuchtung aus dem Jahr 1967 und der Erneuerung im Jahr 2006 kommt es auf den konkreten Nachweis der vollständigen Abnutzung und Erneuerungsbedürftigkeit angesichts der Überschreitung der durchschnittlichen Nutzungsdauer von 25 Jahren nicht an.¹¹⁷⁾ Dass mit der erneuerten Straßenbeleuchtung gleichzeitig auch Energiekosten eingespart werden, ist ein positiver Nebeneffekt, aber beitragsrechtlich ohne Bedeutung.¹¹⁸⁾

Instandhaltung: Der Einwand des Beitragspflichtigen, die Straßenbeleuchtung sei in den vergangenen Jahrzehnten nicht ordnungsgemäß instand gehalten worden, spielt hinsichtlich des Tatbestands der beitragsfähigen Erneuerung dann keine eigenständige Bedeutung mehr, wenn die übliche Nutzungszeit der Straßenbeleuchtung abgelaufen ist (im entschiedenen Fall war die erneuerte Beleuchtungsanlage etwa 50 Jahre alt).¹¹⁹⁾

Straßenentwässerung

Eine Verbesserung der Straße durch den Ausbau der Straßenentwässerung liegt dann vor, wenn durch die Maßnahme ein schnelleres oder besseres Abfließen des Wassers bewirkt wird. Dies kann durch eine Vergrößerung des Querschnitts des Mischwasserkanals bewirkt werden. Bei den entstandenen Kosten eines Mischwasserkanals sind drei Kostenmassen zu unterscheiden: Die Kosten der allein der Straßenentwässerung, der allein der Grundstücksentwässerung und der beiden Funktionen dienenden Entwässerungseinrichtungen. Je nach unterschiedlicher Funktion sind die angefallenen Kanalbaukosten entweder über Straßenausbaubeiträge oder aber über Abwassergebühren abzurechnen.¹²⁰⁾

Stundung des Beitrags

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG kann der Straßenausbaubeitrag gestundet werden, wenn das Grundstück vom Eigentümer landwirtschaftlich i.S.v. § 135 Abs. 4 BauGB genutzt wird. § 3 Abs. 3 Satz 4 SächsKAG erweitert die Regelung für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 AO. Durch die Stundung soll vermieden werden, dass die Beitragspflicht Wirtschaftlichkeit und Existenz rentabler landwirtschaftlicher Betriebe nicht beeinträchtigt. Die Stundung kommt jedoch nur solchen Beitragspflichtigen zugute, die die veranlagten Flächen im Rahmen der von ihnen selbst betriebenen Landwirtschaft benötigen. Denn sie begünstigt hier unmittelbar den existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb. Dagegen kann der Verpächter landwirtschaftlich genutzter Flächen oder eines landwirtschaftlichen Betriebs die Stundung nicht beanspruchen.¹²¹⁾

Verbesserung von Anlagen

Altstadtstraße: In einem touristisch stark frequentierten Bereich in der historischen Altstadt wurden die bislang erhöhten Gehwege entfernt und die Straße niveaugleich zum verkehrsberuhigten Bereich ausgebaut. Nach Ansicht des BayVGH stellt dies eine Verbesserung dar, weil die funktionale Aufteilung der Gesamtfläche der Straße durch die abzurechnende Maßnahme in verkehrstechnischer Hinsicht vorteilhaft verändert wird. Wegen der ursprünglich zu schmalen Gehwege und aufgrund der Anzahl der Passanten musste ein Großteil der Fußgänger die Fahrbahn mitbenutzen, wodurch es immer wieder zu Gefahrensituationen gekommen ist. Durch die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich mit einem niveaugleichen Ausbau der Verkehrsfläche wird die Trennung von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr aufgegeben. Für die Fußgänger wird nun die Benutzung der gesamten Verkehrsfläche möglich, gleichzeitig ist der Fahrzeugverkehr nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch auf Schrittgeschwindigkeit gedrosselt. Dadurch wird gegenüber dem früheren Zustand eine Verbesserung erreicht, die durch den Wegfall der nur den Fußgängern vorbehaltenen Teileinrichtung Gehweg nicht beseitigt wird.¹²²⁾

Deckenverstärkung: Der Beitragstatbestand der Verbesserung einer öffentlichen (Teil-)Einrichtung ist erfüllt, wenn sich der Zustand der Anlage nach dem Ausbau in irgendeiner Hinsicht von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder nochmaligen Herstellung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf die Benutzbarkeit hat. Eine solche Verbesserung kann sich auf den Straßenkörper insgesamt oder auf einzelne Teileinrichtungen der Straße erstrecken. Dabei kann die Verbesserung der Straße oder der Teileinrichtung darin bestehen, dass diese von Grund auf höherwertig hergestellt wird oder nur einzelne Bestandteile (Unterbau, Deckenbefestigung) – soweit ihnen nach herkömmlicher Betrachtungsweise eine gewisse Selbstständigkeit zukommt – verbessert werden. Diese Selbstständigkeit ist für die Fahrbahndecke als Bestandteil der Teileinrichtung Fahrbahn zu bejahen. Als Verbesserung der Fahrbahn ist eine in den Ausmaßen beachtliche Deckenverstärkung zu qualifizieren. Das Aufbringen einer neuen Deckschicht auf die alte Befestigung führt zu einer wesentlichen Verstärkung des vertikalen Aufbaus der Fahrbahn.¹²³⁾

Erstmalige Frostschutzschicht: Eine beitragsfähige Verbesserung liegt vor, wenn durch den erstmaligen Einbau einer Frostschutzschicht die erforderliche Mindeststärke des frostsicheren Fahrbahnoberbaus erreicht

wird. Wenn durch eine Kanalbaumaßnahme der bestehende Straßenoberbau sowieso aufgebrochen werden muss, spielt es auch keine Rolle, dass im Alzustand der Straße keine Schäden aufgetreten sind. Das weite Ausbaurmessen der Gemeinde ist erst dann überschritten, wenn sich die getroffene Ausbauentscheidung nicht mehr im Rahmen des sachlich Vertretbaren bewegt.¹²⁴⁾

Vorauszahlungen

Ermessensentscheidung der Gemeinde: Nach Art. 5 Abs. 5 Satz 1 BayKAG können für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Einrichtungen begonnen worden ist. Die Erhebung von Vorauszahlungen steht im Ermessen der Gemeinde.¹²⁵⁾

Schätzungstoleranz: Aus dem Wesen einer Vorauszahlung als einer Leistung, die vor Eingang sämtlicher Rechnungen und somit vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht erbracht wird, ergibt sich, dass eine Gemeinde die Höhe der geforderten Vorauszahlung im Wege der Kostenschätzung ermitteln darf. Das ist notwendigerweise mit einem gewissen Spielraum und mit einer das Ergebnis der Schätzung betreffenden Toleranz verbunden.¹²⁶⁾ Die den Vorauszahlungen zu Grunde liegende Kostenzusammenstellung muss noch keinen für die Bestimmbarkeit der Höhe der endgültigen Beitragsforderung erforderlichen Detaillierungsgrad aufweisen.¹²⁷⁾ Die Gemeinde darf aber nur die Kosten berücksichtigen, die auch bei der endgültigen Heranziehung beitragsfähig sind. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit der Kostenschätzung ist nicht eine Deckungsgleichheit mit dem erst nach Abschluss der Bauarbeiten und Eingang der letzten Unternehmerrechnung feststellbaren Aufwand, sondern die Anwendung einer sachgerechten Schätzungsgrundlage. Das bedeutet u.a., dass die Schätzung nicht zu Ergebnissen führen darf, die in einem deutlichen Missverhältnis zu den tatsächlich zu erwartenden Kosten stehen.¹²⁸⁾

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Grundsätzlich zulässig: Der Straßenausbaubeitrag ist grundsätzlich ein einmaliger Beitrag für eine bestimmte Straßenbaumaßnahme. Allerdings können die Gemeinden in einigen Bundesländern stattdessen auch wiederkehrende Beiträge erheben. Bei den wiederkehrenden Beiträgen werden alle jährlichen Investitionsaufwendungen für Straßen auf alle Grundstücke in der Gemeinde umgelegt. Es spielt dabei keine Rolle, ob ein Grundstück an der tatsächlich ausgebauten Straße liegt. Fallen in einem Jahr keine Aufwendungen an, entfallen natürlich auch die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge. In Rheinland-Pfalz wurde bezweifelt, dass wiederkehrende Straßenausbaubeiträge verfassungsgemäß sind. Deshalb wurde das Bundesverfassungsgericht angerufen. Dieses hat nun entschieden, dass die §§ 10 und 10a KAG RLP zu wiederkehrenden Beiträgen verfassungsrechtlich zulässig sind. Dabei verlangt der Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe des konkret zurechenbaren Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll. Die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge ist zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist.¹²⁹⁾

Abrechnungsgebiet: Nach dem o.g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.6.2014 setzt die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen voraus, dass mit dem Straßenausbau ein konkret zurechenbarer Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Angesichts dessen kann der Satzungsgeber auch bei Gemeinden mit deutlich weniger als 100.000 Einwohnern sein Gestaltungsermessen grundsätzlich nur durch die Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten fehlerfrei ausüben. Allerdings kommt nicht nur in Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern die Bildung einer einzigen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen im gesamten Gemeindegebiet in Betracht. In Gemeinden, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen, kann regelmäßig auf eine Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen verzichtet werden. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur bilden, die den Zusammenhang einer Bebauung aufhebt.¹³⁰⁾ Die Gemeinde muss bei der Ausübung ihres Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Deshalb sind in Großstädten und Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet im Allgemeinen mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen zu bilden. In kleinen Gemeinden, insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort be-

stehen, werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet häufig decken.¹³¹⁾

Aufwand muss anfallen: Auch wenn gemäß § 10a Abs. 2 Satz 1 KAG RLP der Beitragssatz nicht aufgrund der jährlichen Investitionsaufwendungen, sondern nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ermittelt wird, setzt das Entstehen der Beitragspflicht zum 31. Dezember eines Jahres voraus, dass Aufwendungen in diesem Kalenderjahr angefallen sind. Es reicht nicht aus, dass Ausbaaufwendungen in einer späteren Phase des Fünfjahreszeitraums geplant sind.¹³²⁾

Zugangshindernis

Wenn ein Grundstück durch einen auf dem Straßengrundstück gelegenen 4 m breiten unbefestigten Grünstreifen von Gehweg und Fahrbahn getrennt ist und dieser Grünstreifen relativ steil zum Grundstück abfällt, kommt kein Straßenausbaubeitrag in Frage. Dabei kann es dahinstehen, ob dieser Grünstreifen bereits ein rechtliches Zugangshindernis darstellt oder als Bestandteil der öffentlichen Straße im Rahmen der Widmung zum Zwecke des Zugangs zu dem wegemäßig bereits anderweitig erschlossenen Grundstück überquert werden darf. Er bildet jedenfalls ein beachtliches tatsächliches Hindernis, weil ein Zugang bei einem relativ steilen Gefälle des unbefestigten Grünstreifens nicht in zumutbarer Weise möglich ist. Zwar kann ein solches Hindernis von der Gemeinde ohne weiteres beseitigt werden, wobei zur Beseitigung im Regelfall bereits die rechtlich verbindliche Zusicherung gegenüber dem Eigentümer des Anliegergrundstücks ausreicht, das rechtliche und/oder tatsächliche Hindernis auf dessen Anforderung zu beseitigen. Das muss jedoch, um eine Beitragspflicht für dieses Grundstück entstehen zu lassen, spätestens im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht für die abzurechnende Ausbaumaßnahme geschehen sein.¹³³⁾

- 1) BVerfG vom 25.6.2014, 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10, BVerfGE 137, 1 = LKRZ 2014, 412 = NVwZ 2014, 1448.
- 2) Alle OVG/VGH stellen ihre Entscheidungen ins Internet. Über deren Homepage sind die entsprechenden Entscheidungsdatenbanken verfügbar. Alle erwähnten Urteile und Beschlüsse sind in vollem Wortlaut unter juris recherchierbar, manche auch in der freien juristischen Datenbank openJur unter www.openjur.de.
- 3) BayVGH vom 25.3.2014, 6 ZB 13.2332.
- 4) NdsOVG vom 24.9.2013, 9 LB 42/12.
- 5) OVG NRW vom 2.6.2014, 15 A 443/13, DVBl 2014, 1200 = NWVBl 2014, 392.
- 6) NdsOVG vom 19.3.2015, 9 ME 1/15.
- 7) BayVGH vom 13.2.2015, 6 B 14.2372.
- 8) BayVGH vom 23.2.2015, 6 B 14.2435.
- 9) BayVGH vom 31.7.2014, 6 ZB 13.2270.
- 10) BayVGH vom 15.4.2015, 6 ZB 14.2843.
- 11) SächsOVG vom 20.2.2013, 5 A 541/10; so auch für Thüringen ThürOVG vom 26.6.2013, 4 KO 583/08.
- 12) NdsOVG vom 4.3.2014, 10 LC 85/12, NdsVBl 2014, 166 = KommJur 2014, 265 = DVP 2015, 302.
- 13) HessVGH vom 24.1.2013, 5 A 1636/12.Z, NVwZ-RR 2013, 570.
- 14) NdsOVG vom 17.3.2015, 9 LA 318/13, GewArch 2015, 271.
- 15) BayVGH vom 4.12.2014, 6 ZB 13.467, KommunalPraxis BY 2015, 113.
- 16) NdsOVG vom 2.2.2015, 9 LB 132/12.
- 17) BayVGH vom 4.12.2014, 6 ZB 13.431.
- 18) SächsOVG vom 1.10.2014, 5 A 297/13.
- 19) BayVGH vom 26.6.2013, 6 ZB 12.2266.
- 20) BayVGH vom 30.4.2014, 6 ZB 13.2640.
- 21) SächsOVG vom 23.7.2014, 5 A 412/13.
- 22) BayVGH vom 24.3.2015, 6 CS 15.389.
- 23) BayVGH vom 4.6.2014, 6 CS 14.716.
- 24) BayVGH vom 17.6.2013, 6 CS 13.532; OVG NRW vom 20.1.2015, 15 A 2382/13, ZKF 2015, 117 = KStZ 2015, 78.
- 25) OVG NRW vom 20.1.2015, 15 A 2382/13, ZKF 2015, 117 = KStZ 2015, 78.
- 26) BayVGH vom 4.6.2014, 6 CS 14.716.
- 27) OVG NRW vom 18.7.2014, 15 A 2052/13.
- 28) BayVGH vom 11.2.2014, 6 ZB 13.1050.
- 29) OVG NRW vom 13.2.2014, 15 A 36/14.
- 30) SächsOVG vom 20.2.2013, 5 A 541/10.

- 31) BayVGH vom 24.3.2015, 6 CS 15.389.
- 32) HessVGH vom 7.5.2015, 5 A 2124/13, LKRZ 2015, 345.
- 33) OVG NRW vom 2.6.2014, 15 A 443/13, DVBl 2014, 1200 = NWVBl 2014, 392.
- 34) BayVGH vom 10.4.2014, 6 ZB 14.85, BayVBl 2014, 660.
- 35) BayVGH vom 13.8.2014, 6 ZB 12.1119.
- 36) BayVGH vom 10.4.2014, 6 ZB 14.85, BayVBl 2014, 660.
- 37) NdsOVG vom 9.4.2015, 9 LC 320/13, KStZ 2015, 137.
- 38) NdsOVG vom 9.4.2015, 9 LC 320/13, KStZ 2015, 137.
- 39) SächsOVG vom 20.2.2013, 5 A 541/10.
- 40) BayVGH vom 4.9.2013, 6 ZB 12.2616.
- 41) SächsOVG vom 3.4.2013, 5 A 527/10.
- 42) BayVGH vom 8.1.2015, 6 ZB 13.577.
- 43) BayVGH vom 8.1.2015, 6 ZB 13.577.
- 44) NdsOVG vom 22.4.2013, 9 LC 91/11, OVG M-Lü 55, 492 = NVwZ-RR 2013, 977 = NdsVBl 2014, 19.
- 45) BayVGH vom 4.12.2014, 6 ZB 13.467, KommunalPraxis BY 2015, 113.
- 46) ThürOVG vom 30.9.2014, 4 EO 172/14.
- 47) BayVGH vom 4.6.2014, 6 CS 14.716.
- 48) ThürOVG vom 24.6.2013, 4 EO 233/10, ThürVGRspr 2014, 109 = KStZ 2014, 132.
- 49) BayVGH vom 13.2.2015, 6 B 14.2372.
- 50) BayVGH vom 4.12.2014, 6 ZB 13.467, KommunalPraxis BY 2015, 113.
- 51) NdsOVG vom 22.4.2013, 9 LC 91/11, OVG M-Lü 55, 492 = NVwZ-RR 2013, 977 = NdsVBl 2014, 19.
- 52) OVG NRW vom 20.1.2015, 15 A 2382/13, ZKF 2015, 117 = KStZ 2015, 78.
- 53) BayVGH vom 11.2.2014, 6 ZB 13.1050.
- 54) BayVGH vom 4.6.2014, 6 CS 14.716.
- 55) OVG Berlin-Brandenburg vom 21.5.2015, OVG 9 N 201.13.
- 56) OVG LSA vom 23.10.2013, 4 L 171/13, KommJur 2014, 98.
- 57) OVG NRW vom 20.1.2015, 15 A 2382/13, ZKF 2015, 117 = KStZ 2015, 78.
- 58) BayVGH vom 18.7.2013, 6 CS 13.1141.
- 59) BayVGH vom 15.4.2015, 6 ZB 14.2843.
- 60) BayVGH vom 13.8.2014, 6 ZB 12.1119.
- 61) OVG SH vom 5.3.2015, 4 LB 6/14.
- 62) BayVGH vom 13.5.2013, 6 CS 13.531.
- 63) BayVGH vom 8.1.2015, 6 ZB 13.577.
- 64) SächsOVG vom 23.7.2014, 5 A 412/13; OVG M-V vom 4.9.2014, 1 L 84/13.
- 65) OVG SH vom 7.5.2015, 4 LB 17/14.
- 66) BayVGH vom 14.8.2015, 6 CS 15.1399.
- 67) BayVGH vom 14.8.2015, 6 CS 15.1399.
- 68) BayVGH vom 31.7.2014, 6 ZB 13.2270.
- 69) HessVGH vom 10.6.2014, 5 A 337/13, HGZ 2015, 60.
- 70) BayVGH vom 5.2.2013, 6 CS 12.2360.
- 71) SächsOVG vom 23.7.2014, 5 A 412/13.
- 72) BayVGH vom 25.2.2015, 6 ZB 14.2045.
- 73) BayVGH vom 4.11.2014, 6 CS 14.1466.
- 74) HessVGH vom 11.3.2014, 5 B 128/14, LKRZ 2014, 300 = HGZ 2014, 387.
- 75) OVG NRW vom 13.2.2014, 15 A 37/14.
- 76) BayVGH vom 19.3.2013, 6 B 12.445 und vom 10.12.2012, 6 CS 12.2095; so im Ergebnis auch StGB NRW, Mitteilung 81/2014, III/1 642-21.
- 77) BayVGH vom 4.9.2013, 6 ZB 12.2616.
- 78) OVG M-V vom 5.11.2014, 1 L 220/13.
- 79) NdsOVG vom 9.4.2015, 9 LC 248/13, KStZ 2015, 113 = NordÖR 2015, 318.
- 80) HessVGH vom 2.7.2013, 5 B 1210/13.
- 81) BayVGH vom 25.2.2015, 6 ZB 14.2045.
- 82) OVG Berlin-Brandenburg vom 23.6.2015, OVG 9 N 99.12.
- 83) SächsOVG vom 31.1.2013, 5 A 783/10.
- 84) BayVGH vom 8.3.2013, 6 B 12.2220.

- 85) OVG M-V vom 5.11.2014, 1 L 220/13.
- 86) ThürOVG vom 24.6.2013, 4 EO 233/10, ThürVGRspr 2014, 109 = KStZ 2014, 132.
- 87) NdsOVG vom 23.2.2015, 9 LC 177/13.
- 88) OVG M-V vom 5.11.2014, 1 L 220/13.
- 89) ThürOVG vom 25.9.2013, 4 EO 1205/10, ThürVGRspr 2014, 171 = KStZ 2014, 139.
- 90) BayVGH vom 13.8.2014, 6 ZB 12.1119.
- 91) BayVGH vom 4.9.2013, 6 ZB 12.2616.
- 92) HessVGH vom 16.4.2013, 5 A 1883/12.
- 93) OVG M-V vom 4.9.2014, 1 L 84/13.
- 94) ThürOVG vom 30.4.2015, 4 EO 52/15.
- 95) HessVGH vom 10.6.2014, 5 A 337/13, HGZ 2015, 60.
- 96) BayVGH vom 30.1.2015, 6 ZB 14.2249.
- 97) OVG NRW vom 2.6.2014, 15 A 443/13, DVBl 2014, 1200 = NWVBl 2014, 392.
- 98) BayVGH vom 4.6.2014, 6 CS 14.716.
- 99) BayVGH vom 8.3.2013, 6 B 12.2220.
- 100) BayVGH vom 23.7.2013, 6 BV 13.1273.
- 101) BayVGH vom 18.12.2014, 6 B 14.447.
- 102) HessVGH vom 28.5.2013, 5 A 579/13.Z, HGZ 2014, 58.
- 103) BayVGH vom 23.2.2015, 6 B 14.2435.
- 104) NdsOVG vom 2.9.2015, 9 LA 274/14.
- 105) BayVGH vom 4.6.2014, 6 CS 14.716.
- 106) BayVGH vom 8.1.2015, 6 ZB 13.577.
- 107) BayVGH vom 31.7.2014, 6 ZB 13.2270.
- 108) HessVGH vom 10.6.2014, 5 A 337/13, HGZ 2015, 60.
- 109) HessVGH vom 30.9.2014, 5 A 1967/13.
- 110) BayVGH vom 8.1.2015, 6 ZB 13.577.
- 111) SächsOVG vom 19.2.2014, 5 A 199/13, ZKF 2014, 117.
- 112) BayVGH vom 10.4.2014, 6 ZB 14.85, BayVBl 2014, 660.
- 113) OVG NRW vom 6.1.2015, 15 A 1312/14.
- 114) BayVGH vom 4.12.2014, 6 ZB 13.467, KommunalPraxis BY 2015, 113.
- 115) OVG Berlin-Brandenburg vom 19.2.2014, OVG 9 B 5.11.
- 116) OVG LSA vom 4.6.2015, 4 L 24/14.
- 117) OVG Berlin-Brandenburg vom 30.12.2013, OVG 9 N 8.11; OVG NRW vom 6.1.2015, 15 A 1312/14. Die überwiegende Rechtsprechung geht allerdings von einer üblichen Nutzungsdauer der Straßenbeleuchtung von etwa 30 Jahren aus, z.B. VG Minden vom 6.3.2009, 5 K 1215/08; VG Münster vom 12.1.2011, 3 K 2449/09; VG Potsdam vom 15.11.2010, 12 K 2144/07; VG Schwerin vom 20.9.2004, 8 B 594/03; VG Greifswald vom 20.8.2015, 3 A 1107/13; so auch Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 32 Rn. 28; Holz, in: Aussprung/Siemer/Holz, KAG M-V, Stand 9/2012, § 8 Anm. 1.5.1.6.
- 118) BayVGH vom 30.1.2015, 6 ZB 14.2249.
- 119) OVG NRW vom 6.1.2015, 15 A 1312/14.
- 120) OVG NRW vom 4.11.2013, 15 A 1864/13.
- 121) SächsOVG vom 30.6.2014, 5 A 770/13, LKV 2014, 516 = SächsVBl 2015, 41.
- 122) BayVGH vom 13.8.2014, 6 ZB 12.1119.
- 123) NdsOVG vom 4.3.2014, 10 LC 85/12, NdsVBl 2014, 166 = KommJur 2014, 265 = DVP 2015, 302.
- 124) OVG NRW vom 4.11.2013, 15 A 1864/13.
- 125) BayVGH vom 4.6.2014, 6 CS 14.716.
- 126) BayVGH vom 4.6.2014, 6 CS 14.716.
- 127) BayVGH vom 4.12.2014, 6 ZB 13.431.
- 128) BayVGH vom 4.12.2014, 6 ZB 13.467, KommunalPraxis BY 2015, 113.
- 129) BVerfG vom 25.6.2014, 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10, BVerfGE 137, 1 = LKRZ 2014, 412 = NVwZ 2014, 1448.
- 130) OVG RLP vom 10.12.2014, 6 A 10853/14, KStZ 2015, 75 = LKRZ 2015, 154.
- 131) OVG RLP vom 19.5.2015, 6 A 11005/14.
- 132) OVG RLP vom 30.6.2015, 6 A 11016/14.
- 133) BayVGH vom 8.3.2013, 6 B 12.2220.